

<b>Behörde</b>	<b>Zahl</b>	<b>Datum</b>
NÖ Landesregierung Amt der NÖ Landesregierung Abt. Umwelt- und Energierecht, RU4	RU4-U-537/050-2015	15. Juli 2015

## **V E R H A N D L U N G S S C H R I F T**

### **Ort der Amtshandlung**

Turnsaal der Volksschule Markgrafneusiedl, Bischof Mayer-Platz 1, 2282 Markgrafneusiedl

### **Leiter der Amtshandlung**

Mag. Paul Sekyra (Abteilung RU4)

### **Weitere amtliche Organe und sonst. Anwesende (Name, Funktion)**

Siehe Anwesenheitslisten der Sachverständigen und Behördenorgane	Beilage I
Siehe Anwesenheitslisten sonstige Anwesende	Beilage II

### **Weitere Beilage**

Liste für die Zustellung der VHS	Beilage III
----------------------------------	-------------

### **Gegenstand der Amtshandlung**

Die Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel mbH, vertreten durch die schwarz huber-medek & partner rechtsanwälte og, hat um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Deponie Marchfeldkogel“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, im vereinfachten Verfahren angesucht. Mündliche Verhandlung gemäß § 16 UVP-G 2000.

## **1 Begrüßung**

**1.1** Zu Beginn der Verhandlung werden die Anwesenden vom Verhandlungsleiter im Namen der UVP-Behörde (NÖ Landesregierung) begrüßt und werden die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Abteilung Umwelt- und Energierecht sowie die Sachverständigen vorgestellt.

## **2 Rechtsbelehrung zur Verhandlung**

**2.1** Zunächst wird klargestellt, dass das Photographieren sowie das Durchführen von Film- oder Tonbandaufnahmen während der Verhandlung untersagt sind. Insbesondere erfolgt dies aufgrund des Persönlichkeitsschutzes und um einen ungestörten Verhandlungsverlauf zu gewährleisten.

**2.2** Vom Verhandlungsleiter wird bekannt gegeben, dass die Verhandlungsverständigung rechtzeitig mit Edikt gemäß § 44a ff AVG im Großverfahren erfolgt ist.

**2.3** Da das gegenständliche Verfahren nach den Bestimmungen des Großverfahrens (§ 44a ff AVG) geführt wird, können bei der gegenständlichen Verhandlung keine weiteren Einwendungen erhoben werden. Das heißt, dass einerseits von Personen, die bisher keine Einwendungen erhoben haben, keine Einwendungen erhoben werden können und von Personen, die bereits rechtsrelevante Einwendungen erhoben haben, nur mehr Präzisierungen dieser vorgenommen werden können.

**2.4** Gegenstand der Erörterung ist die mündliche Erörterung des Vorhabens, der Umweltverträglichkeitserklärung, der eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen sowie der erstellten Gutachten.

**2.5** Im Besonderen wird vom Verhandlungsleiter darauf hingewiesen, dass die Gutachten, die die Grundlage der gemäß § 12a UVP-G 2000 erstellten zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen sind, von den Sachverständigen erläutert werden. Diese, die die Auflagen enthalten, welche von den Sachverständigen vorgeschlagen werden und im Genehmigungsbescheid vorgeschrieben werden sollen, liegen zur Einsichtnahme in der Verhandlung auf. Ebenso können die gesamten Projektunterlagen während der Verhandlung eingesehen werden.

**2.6** Diese Einsicht kann jedoch nur auf Verlangen im Beisein der anwesenden Behördenvertreter erfolgen.

**2.7** Insbesondere werden die Verhandlungsteilnehmer darüber belehrt, dass die Beurteilung in der Verhandlung entsprechend den Fachbereichen erfolgen wird und diese der Reihe nach abgehandelt und abgeschlossen werden. Nach Abschluss eines Fachgebietes wird keine neuerliche Behandlung („Wiederaufnahme“) erfolgen.

**2.8** Zu den Ausführungen der Vertreter des Projektwerbers und der Sachverständigen können jeweils fachbezogene Fragen gestellt werden.

**2.9** Grundsätzlich handelt es sich um eine öffentliche Verhandlung, dh der Besuch der mündlichen Verhandlung steht jedermann frei. Mitwirkungsrechte haben aber nur Parteien und Beteiligte.

**2.10** Jeder Verfahrensbeteiligte kann in der Verhandlung eine Stellungnahme abgeben. Dazu wird vom Verhandlungsleiter das Wort erteilt, wobei ersucht wird, dass sich die Redner vor Abgabe der Stellungnahme vorstellen und ihre Stellung im Verfahren darlegen (z.B. Gemeindevertreter, Parteienvertreter, Anrainer etc....). Die Stellungnahme ist am Rednerpult abzugeben.

**2.11** Sollte eine wörtliche Protokollierung der Stellungnahme erwünscht sein, wäre diese bei den anwesenden Schreibkräften durchzuführen, wobei die abgegebene Stellungnahme zu unterschreiben ist und als Beilage zur Verhandlungsschrift genommen wird. Diese Protokollierung erfolgt auf Wunsch entweder auch während der mündlichen Erörterung oder nach Abschluss dieser, sobald die Verhandlungsschrift abschließend erstellt wird.

**2.12** Als Stellungnahme kann nur zu Protokoll gegeben werden, was zuvor in der Verhandlung mündlich vorgetragen wurde. So sind auch insbesondere Stellungnahmen und (Gegen)gutachten mündlich zusammenfassend vorzutragen und können in schriftlicher Ausfertigung als Beilage zur Verhandlungsschrift genommen werden.

**2.13** Sodann wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlungsschrift entsprechend den Bestimmungen des AVG als Ergebnisprotokoll abgefasst wird. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass kein Wortprotokoll während der Verhandlung aufgenommen wird, das heißt, dass während der Abgabe der Stellungnahmen nicht wörtlich mitgeschrieben wird. Ebenso erfolgt keine Tonbandaufzeichnung.

**2.14** Eine Abschrift der Verhandlungsniederschrift wird jenen Personen zugestellt, die sich in der Zustellliste (Beilage III) eingetragen haben.

**2.15** Die Verhandlungsschrift wird gemäß den Bestimmungen des § 44e AVG spätestens eine Woche nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Zusätzlich wird die Ver-

handlungsschrift auf der Homepage des Landes Niederösterreich bereitgestellt. Dort ist sie am schnellsten einsehbar.

**2.16** Im Übrigen beginnt die Abfassung der Verhandlungsschrift (insbesondere die Stellungnahmen der Sachverständigen) bereits während der mündlichen Erörterung und erfolgt parallel zu dieser. Eine Stellungnahme kann aber auch nach Ende der mündlichen Erörterung am Ende der Verhandlung zu Protokoll gegeben werden.

**2.17** Weiters werden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen, die dem gegenständlichen Verfahren zu Grunde liegen dargelegt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende gesetzliche Bestimmungen:

- §§ 5, 7, 12a und 17 UVP-G 2000
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002
- NÖ Naturschutzgesetz

### **3 Verhandlungsgegenstand**

**3.1** Die Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel mbH, vertreten durch die schwartz huber-medek & partner rechtsanwälte og, hat um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Deponie Marchfeldkogel“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, im vereinfachten Verfahren ange-sucht.

**3.2** Dabei handelt es sich um die Errichtung einer Deponie in der Gemeinde Markgrafneusiedl.

**3.3** Die Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel mbH plant in der Gemeinde Markgrafneusiedl, KG Markgrafneusiedl, die Errichtung und den Betrieb einer Deponie bestehend aus Bodenaushub- und Baurestmassenkompartmenten sowie die Errich-tung und den Betrieb einer Baurestmassenrecyclinganlage. Die Deponie Marchfeldkogel wird im Süden bis ca. 40 m hoch sein und fällt dann flach nach Norden bis auf das Niveau des umliegenden Geländes. Die durchschnittliche Höhe der Deponie be-trägt ca. 23 m. Außerdem wird im Bereich der Deponie Marchfeldkogel eine Anlage zum Recycling von Baustoffen betrieben.

**3.4** Das geplante Verfüllvolumen der Bodenaushubkompartimente beträgt 9.942.000 m<sup>3</sup> (ohne Canyonverfüllung) bzw. 14.944.000 m<sup>3</sup> (inkl. Canyonverfüllung).

Das geplante Verfüllvolumen der Baurestmassenkompartimente beträgt 10.591.000 m<sup>3</sup>.

**3.5** Die geplante Durchsatzleistung der Baurestmassenrecyclinganlage beträgt 150 t/h bzw. ca. 400.000 t/a.

#### **4 Zum bisherigen Verfahrensverlauf**

**4.1** Die Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel mbH, vertreten durch die schwarz huber-medek & partner rechtsanwälte og, hat mit Eingabe vom 28. Februar 2012 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Deponie Marchfeldkogel“ gestellt.

**4.2** Der Antrag, die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die Projektsunterlagen wurden gemäß § 44a AVG mit Edikt vom 27. Juni 2013 im NÖ Kurier, der NÖ Krone, im Amtsblatt der Wiener Zeitung und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) und im Internet kundgemacht und sind im Zeitraum vom 27. Juni 2013 bis einschließlich 13. August 2013 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

**4.3** Der Antrag mit den entsprechenden Antragsunterlagen inkl. der Umweltverträglichkeitserklärung war entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgelegt.

**4.4** Gegen dieses Vorhaben wurden Einwendungen erhoben bzw dazu Stellungnahmen abgegeben. Die Liste der Personen ist als Beilage IV der Verhandlungsschrift angeschlossen.

**4.5** Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständigen UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

**4.6** Ebenso wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (inkl des Anhanges „Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Fristen“) am 09. Dezember 2013 gemäß § 12 a UVP-G 2000 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt. Diese wurde gemäß § 13 UVP-G 2000 versandt.

**4.7** Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen fachlich festgestellt.

**4.8** Mit Edikt vom 18. Dezember 2013 wurde gemäß den §§ 44a und 44d AVG in der Krone, dem Kurier, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet die Anberaumung der öffentlichen, mündlichen Verhandlung am 29. Jänner 2014 kundgemacht.

**4.9** Am 29. Jänner 2014 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten, welche auf Antrag der Konsenswerberin auf unbestimmte Zeit vertagt wurde.

**4.10** Die Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel mbH, vertreten durch die schwarz huber-medek & partner rechtsanwälte og, hat mit Eingabe vom 04. November 2014 den Antrag auf Fortsetzung des Genehmigungsverfahrens und Anberaumung einer mündlichen Verhandlung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Deponie Marchfeldkogel“ gestellt.

**4.11** Aufgrund der seit der Einreichung verstrichenen Zeit hat die Konsenswerberin mit Schreiben vom 27. April 2015 eine Aktualisierung der UVE vorgelegt und wurden aufgrund dessen ergänzende Gutachten eingeholt.

**4.12** Die Aktualisierung der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) sowie die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden eingeholten Stellungnahmen bzw. Gutachten der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen wurden gemäß §§ 44a und 44f AVG mit Edikt vom 16. Juni 2015 in der Krone, dem Kurier, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet zugestellt und wurden im Zeitraum vom 16. Juni 2015 bis 14. August 2015 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

**4.13** Folgende Schriftstücke wurden zugestellt:

- a) Ergänzende UVE
- b) Stellungnahme des Amtssachverständigen (ASV) für Wasserbautechnik und Gewässerschutz vom 05. Mai 2015
- c) Schalltechnisches Ergänzungsgutachten vom 13. Mai 2015
- d) Stellungnahme des Arbeitsinspektorates für den 6. Aufsichtsbezirk vom 29. April 2015

- e) Stellungnahme des ASV für Deponietechnik und Gewässerschutz vom 19. Mai 2015
- f) Stellungnahme der ASV für Landwirtschaft/Boden
- g) Stellungnahme des ASV für Forst- und Jagdwirtschaft vom 22. Mai 2015
- h) Stellungnahme des ASV für Maschinenbautechnik vom 26. Mai 2015
- i) Ergänzendes Teilgutachten Verkehrstechnik vom 20. Mai 2015
- j) Gutachten Raumordnung (DI Ivancsics) vom 30. Mai 2015

**4.14** Folgende ergänzende Gutachten bzw. Stellungnahmen sind nach der Kundmachung bei der Behörde eingelangt:

- a) Stellungnahme der ASV für Bautechnik vom 19. Juni 2015
- b) Teilgutachten Luftreinhaltetechnik von AUniv.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Peter Sturm vom 20. Juni 2015
- c) Teilgutachten Naturschutz von Dr. Hans Peter Kollar vom 09. Juli 2015
- d) Stellungnahme der ASV für Abfallchemie vom 09. Juni 2015
- e) Stellungnahme der ASV für Umwelthygiene vom 23. Juni 2015
- f) Stellungnahme der ASV für Geohydrologie vom 12. Juni 2015

**4.15** Mit Edikt vom 16. Juni 2015 wurde gemäß den §§ 44a und 44d AVG in der Krone, dem Kurier, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet die Anberaumung der öffentlichen, mündlichen Verhandlung am 15. Juli 2015 kundgemacht.

**4.16** Vor der Verhandlung eingelangte Stellungnahmen:

- a) Stellungnahme der Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn vom 07. Juli 2015; diese wird zu Beginn der Verhandlung von den Vertretern der Marktgemeinde Strasshof vorgetragen
- b) Stellungnahme der Familie Ritter vom 10. Juli 2015

## **5 Zum Verhandlungsablauf**

**5.1** Nach Vorstellung der Amtsabordnung wird das Projekt von den Vertretern der Antragsteller gemäß den vorgelegten Unterlagen, in die Einsicht genommen werden kann, vorgestellt. Dann erfolgt eine allgemeine Erörterung des Projektes.

**5.2** Während der Verhandlung werden folgende im Projekt beurteilte Fachgebiete abgehandelt:

<b>Fachgebiet</b>	<b>Nachname</b>	<b>Vorname</b>	<b>Titel</b>
Abfallchemie	GRAUS-GÖLDNER	Annemarie	Dr.
Deponietechnik/Gewässerschutz	AMBICHL	Hannes	DI
Geohydrologie	STAINDL	Andreas	
Luftreinhaltetechnik	STURM	Peter	Univ.Prof.DI Dr.
Verkehrstechnik	NADLER	Friedrich	DI Dr.
Wasserbau/Gewässerschutz	SCHAAR	Wolfgang	DI

**5.3** Die Fachgebiete und fachlichen Stellungnahmen werden wie folgt abgehandelt:

Allgemeine Projektvorstellung	10.40		
Deponietechnik/Gewässerschutz	14.15	15.05	DI Ambichl
Geohydrologie			
Abfallchemie	15.05	16.05	Dr. Graus-Göldner
Wasserbau/Gewässerschutz	16.05	16.10	DI Schaar
Verkehrstechnik	16.16	18.45	DI Dr. Nadler
Luftreinhaltetechnik	19.00	21.00	AUniv. Prof. DI Dr. Sturm

**5.4** Folgende Fachbereich werden vertagt:

<b>Fachgebiet</b>	<b>Nachname</b>	<b>Vorname</b>	<b>Titel</b>
Agrartechnik/Boden	TRETZMÜLLER-FRICKH	Renate	DI
Bautechnik	DÖRTL	Anton	DI
Forst- u. Jagdökologie	HAGEN	Reinhard	DI Dr.
Lärmschutz	PFISTERER	Erich	Ing.
Maschinenbautechnik	PÖLZL	Herbert	DI
Naturschutz/Ornithologie	KOLLAR.	Hans Peter	Dr.
Raumordnung/Landschaftsbild	IVANCSICS	Roman	DI
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.
Verkehrstechnik	NADLER	Friedrich	DI Dr.

**5.5** Zu den aufgelisteten Fachgebieten werden von den Vertretern des Projektwerbers fachbezogene Stellungnahmen abgegeben und von den beigezogenen Sachverständigen die Gutachten, die zur Erstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 a UVP-G 2000 vorgelegt werden und in die bei der Verhandlung Einsicht genommen werden kann und in denen ausgeführt wird,



dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich und genehmigungsfähig (insbesondere da in den Gutachten auch in der Regel die Vorschreibung von Auflagen vorgeschlagen wird, die in der Verhandlungsschrift angeführt sind) anzusehen ist, sowie die ergänzenden Ausführungen dargelegt. Eine wesentliche Zusammenfassung dieser Diskussion ist den einzelnen fachlichen Stellungnahmen (6) sowie den Erklärungen der Parteien und Beteiligten (7) zu entnehmen.

**5.6** Nach der Erläuterung der Gutachten und Diskussion der Fragen der Anwesenden sowie Abschluss des Fachbereiches werden von den Sachverständigen die jeweiligen Stellungnahmen zu Protokoll gegeben.

## **6 Stellungnahmen der Sachverständigen**

### **6.1 Abfallchemie**

Nach Erörterung der Sachlage wurde seitens der Antragsstellerin der Abfallkonsens für die Baurestmassendeponie abgeändert und somit die genannten Abfallarten mit den Schlüsselnummern 31422, 31220, 31619 und 31618 88 zurückgezogen.

Aus chemisch-technischer Sicht bleibt das Teilgutachten aufrecht.

Bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung des nachstehend definierten Abfallkonsenses einschließlich der vorgenommenen Änderung des Abfallkonsenses sowie der nachstehenden Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

Abfallkonsens:

<b>Abfälle gemäß Anlage 5 zur AbfallverzeichnisVO</b>				
<b>Abfälle gemäß Anhang 2 DVO 2008:</b>				
Die in der folgenden Tabelle angeführten Abfälle dürfen ohne analytische Untersuchungen für die grundlegende Charakterisierung angenommen und abgelagert werden, sofern die in Anhang 2 DVO 2008 angeführten Bedingungen und Hinweise betreffend die Ablagerung eingehalten werden.				
<b>Schlüsselnummer</b>	<b>Spezifizierung</b>	<b>gefährlich</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Hinweise betreffend die Ablagerung</b>
31407	17	nein	Keramik, nur ausgewählte Abfälle aus	

			Bau- und Abrissmaßnahmen	
31408	17	nein	Glas (zB Flachglas) - nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen	
31409		nein	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Glas, Natursteine, Kies, Sand, gebrochene natürliche Materialien und Kalksandstein, Mörtel und Verputze, Faserzement, magnesit- und zementgebundene Holzwolledämmbauplatten und zementgebundener Holzspanbeton
31409	18	nein	Bauschutt (keine Baustellenabfälle), nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abrissmaßnahmen,	ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Glas, Natursteine, Kies, Sand, gebrochene natürliche Materialien und Kalksandstein
31410		nein	Straßenaufbruch	
31411	29	nein	Bodenaushub, Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung	Bodenaushubmaterial gemäß § 13 Abs. 1 Z 3
31411	31	nein	Bodenaushub, Klasse A2	Bodenaushubmaterial gemäß § 13 Abs. 1 Z 3
31411	33	nein	Bodenaushub, Inertabfallqualität	für die Ablagerung auf einer Inertabfalldeponie, ausgenommen Oberboden und Torf; Bodenaushubmaterial gemäß § 13 Abs. 1 Z 3
31414		nein	Schamotte	Kaminsteine und Schamotte, sofern sie nicht aus Gewerbe- oder Industrieanlagen stammen
31416		nein	Mineralfasern	Mineralwolle (Glas- und Steinwolle) <sup>1)</sup>
31427	17	nein	Betonabbruch, nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen	
31438		nein	Gips	auch Mauersteine auf Gipsbasis, Mörtel und Verputze, Stuckaturmaterial, Gipskartonplatten
54912		nein	Bitumen, Asphalt	auch Dachpappe auf Bi-

- 1) Staubförmige Emissionen und das Freisetzen von Fasern sind zu vermeiden

### Abfälle gemäß Anlage 5 zur AbfallverzeichnisVO

#### Abfälle zur Ablagerung:

Die folgende Auflistung umfasst alle Abfälle, die zur Ablagerung gelangen sollen. Auch solche Abfälle, welche bei Einhaltung der in Anhang 2 DVO 2008 angeführten Bedingungen und Hinweise betreffend die Ablagerung ohne analytische Untersuchungen für die grundlegende Charakterisierung angenommen werden dürfen (siehe auch obige Auflistung). Werden die Bedingungen von Anhang 2 DVO 2008 nicht eingehalten, fallen diese Abfälle auch nicht unter Anhang 2 DVO 2008 und werden daher in der folgenden Auflistung noch einmal angeführt.

Schlüsselnummer	Spezifizierung	gefährlich	Abfallbezeichnung
31102		nein	SiO <sub>2</sub> -Tiegelbruch
31103		nein	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen
31104		nein	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen
31105		nein	Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen
31106		nein	Dolomit
31111		nein	Hütten- und Gießereischutt
31202		nein	Kupolofenschlacke
31218		nein	Elektroofenschlacke
31219		nein	Hochofenschlacke
31220		nein	Konverterschlacke
31305		nein	Kohlenasche
31306		nein	Holzasche, Strohasche
31307		nein	Kesselschlacke
31315		nein	Rea-Gipse
31402		nein	Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände
31405		nein	Glasvlies
31407		nein	Keramik
31407	17	nein	Keramik, nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
31408		nein	Glas (zB Flachglas)
31408	17	nein	Glas (zB Flachglas) - nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
31409		nein	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)
31409	18	nein	Bauschutt (keine Baustellenabfälle), nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abrissmaßnahmen
31410		nein	Straßenaufbruch
31411	29	nein	Bodenaushub, Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung
31411	30	nein	Bodenaushub, Klasse A1
31411	31	nein	Bodenaushub, Klasse A2
31411	32	nein	Bodenaushub, Klasse A2G
31411	33	nein	Bodenaushub, Inertabfallqualität

31411	34	nein	Bodenaushub, technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält
31411	35	nein	Bodenaushub, technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile
31414		nein	Schamotte
31415		nein	Formlehm
31416		nein	Mineralfasern
31417		nein	Aktivkohle
31418		nein	Gesteinsstäube, Polierstäube
31419		nein	Feinstaub aus der Schlackenaufbereitung
31420		nein	Rußabfälle
31421		nein	Kohlenstaub
31422		nein	Kiesabbrände
31423	36	nein	ölverunreinigte Böden - Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, KW-verunreinigt, nicht gefährlich
31424	37	nein	sonstige verunreinigte Böden - Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, sonstig verunreinigt, nicht gefährlich
31427		nein	Betonabbruch
31427	17	nein	Betonabbruch, nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
31430		nein	verunreinigte Mineralfaserabfälle
31432		nein	Graphit, Graphitstaub
31434		nein	verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezifischen nicht schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)
31438		nein	Gips
31439	88	nein	mineralische Rückstände aus der Gasreinigung - ausgestuft
31440	88	nein	Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen - ausgestuft
31442		nein	Kieselsäure- und Quarzabfälle
31444		nein	Schleifmittel
31447		nein	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit produktionsspezifischen Beimengungen, vorwiegend anorganisch
31449		nein	keramische Bottichauskleidungen
31450		nein	Kesselstein
31451		nein	Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezifischen nicht schädlichen Beimengungen
31465		nein	Glas und Keramik mit produktionsspezifischen Beimengungen (zB Glühlampen, Windschutzscheiben, Verbundscheiben, Drahtglas, Spiegel)
31467		nein	Gleisschotter
31468		nein	Weißglas (Verpackungsglas)
31469		nein	Buntglas (Verpackungsglas)
31472		nein	kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A1
31473		nein	kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A2
31474		nein	kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A1
31475		nein	kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A2

31482	88	nein	Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der biologischen Behandlung - ausgestuft
31483		nein	Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der thermischen Bodenbehandlung
31484	88	nein	Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der chemisch/physikalischen Behandlung - ausgestuft
31488		nein	Gießformen und -sande vor dem Gießen
31489		nein	Gießformen und -sande nach dem Gießen
31601		nein	Schlamm aus der Betonherstellung
31602		nein	Steinschleifschlamm
31603		nein	Filterschlamm aus der Bleicherdeherstellung
31604		nein	Tonsuspensionen
31605		nein	Schlamm aus der Zementfabrikation
31606		nein	Schlamm aus der Kalksandsteinfabrikation
31607		nein	Schlamm aus der Fertigmörtelherstellung
31611	88	nein	Graphitschlamm - ausgestuft
31612	88	nein	Kalkschlamm - ausgestuft
31613		nein	Gipsschlamm
31614		nein	Schlamm aus Eisenhütten
31615		nein	Schlamm aus Stahlwalzwerken
31616		nein	Schlamm aus Gießereien
31617		nein	Glasschleifschlamm
31618	88	nein	Carbidschlamm - ausgestuft
31619		nein	Gichtgasschlamm
31622		nein	Magnesiumoxidschlamm
31625		nein	Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub
31626	88	nein	Schlamm aus der Nichteisenmetall-Erzeugung - ausgestuft
31627		nein	Aluminiumoxidschlamm
31636		nein	Bohrschlamm, verunreinigt
31638	88	nein	Calciumsulfitschlamm - ausgestuft
31639	88	nein	Sonstige Schlämme aus Fäll- und Löseprozessen mit produktionspezifischen schädlichen Beimengungen - ausgestuft
31642	88	nein	Kesselreinigungsrückstände - ausgestuft
54501		nein	Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei
54504	88	nein	rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub, und Abbruchmaterial - ausgestuft
54912		nein	Bitumen, Asphalt
59906		nein	Industriekehrriecht, nicht öl- oder chemikalienverunreinigt
91501		nein	Straßenkehrriecht
94101		nein	Sedimentationsschlamm
94102		nein	Schlamm aus der Wasserenthärtung
94103		nein	Schlamm aus der Eisenfällung
94104		nein	Schlamm aus der Manganfällung
94105		nein	Schlamm aus der Kesselwasseraufbereitung
94106		nein	Schlamm aus der Dampfkesselreinigung
94107		nein	Kesselabschlamm
94704		nein	Sandfanginhalte

## Auflagen

**6.1.1** Es dürfen nur die im Einreichprojekt festgelegten Abfälle gemäß dem jeweiligen Abfallkonsens für die Bodenaushub- bzw. Baurestmassendeponie abgelagert werden. Nicht konsensgemäße Abfälle sind unverzüglich aus dem Deponiebereich zu entfernen.

**6.1.2** Für den Betrieb der Deponie sind der Behörde eine verantwortliche Person (Leiter der Eingangskontrolle) und deren Stellvertreter namhaft zu machen. Diese entsprechend geschulten und befähigten Aufsichtspersonen müssen nachweislich informiert sein, welche Materialien unter welchen Auflagen abgelagert werden dürfen. Name und Anschrift dieser Personen sind der Behörde (auch im Falle eines Personalwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

## **6.2 Agrartechnik/Bodenschutz**

Wurde vertagt

## **6.3 Bautechnik**

Wurde vertagt

## **6.4 Deponietechnik/Gewässerschutz**

Auf Grund der heutigen Verhandlung bleibt das Gutachten vom 21. Oktober 2013 vollinhaltlich aufrecht.

Bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

Auflagen:

allgemeiner Teil

**6.4.1** Das gesamte Deponiegelände ist mit einer 2m hohen und wildsicheren Umzäunung gegen unbefugtes Betreten abzugrenzen.

**6.4.2** In einem Betriebscontainer sind mindestens 200 Liter Ölbindemittel vorrätig zu halten. Tropfverluste bzw. Ölverunreinigungen sind umgehend zu beseitigen,

kontaminiertes Material (Ölbinder, Bodenkörper o.ä.) ist nachweislich als gefährlicher Abfall entsorgen zu lassen.

Für die Erfassung der sanitären Abwässer ist ein nachweislich flüssigkeitsdichter und mediumsbeständiger Sammelbehälter in Ortbeton oder als Fertigteil einzusetzen. Dessen Dichtheit ist mittels Füllstandsprobe (mind. 48 Stunden, keine Verluste) nach Fertigstellung und sodann alle 5 Jahre wiederkehrend nachzuweisen; in die Prüfung ist auch das Kanalsystem einzubeziehen, wobei besonderes Augenmerk auf die Rohrdurchführungs-bereiche zu legen ist. Alternativ: Die sanitären Abwässer sind in einem Trockenabort zu erfassen, dieser ist bedarfsgerecht zu entleeren und zu warten.

**6.4.3** Allfällig abgelagertes oder angeliefertes unzulässiges Material ist vom Deponiebereich unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Abfälle genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Abfälle sind bis zur Abfuhr in vor Niederschlägen geschützten, flüssigkeitsdichten Containern zwischen zu lagern. Solche Container (mind. 10 Stück, Mindestfassungsvolumen von je 10 m<sup>3</sup>) sind vor Betriebsbeginn einzurichten.

**6.4.4** Die Einbringung des Deponiegutes hat in Lagen von max. 1 m zu erfolgen, an geeigneter Stelle ist dazu eine Zu- bzw. Abfahrtsrampe anzulegen

**6.4.5** Alle Fahrstrecken zur Beschickung der Deponie sowie die Abstell- und Umkehrflächen in nicht ausgebauten Deponieabschnitten müssen auf einem Niveau von mindestens 2 m über HGW liegen.

Die Fahrstrecken sind zudem arbeitstäglich von verschlepptem Deponiematerial zu reinigen und das Material auf die Deponie zurückzuführen.

**6.4.6** Durch bauliche Maßnahmen sind die Abstell- und Umkehrflächen sowie die Zufahrten zu dem/den jeweils in Betrieb befindlichen Deponieabschnitten mittels entsprechender Randwälle oder einer sonstigen gleichwertigen Abgrenzungen vom übrigen Deponiebereich sowie von den übrigen Abbauf Flächen abzugrenzen.

**6.4.7** Für Betriebsfälle bei denen eine gemeinsame Zufahrt zur Deponie und zu den Abbauf Flächen besteht, sind die Einfahrten zu den Abbauf Flächen während der Zeit, in der die jeweiligen Abbaubereiche unbewacht sind, gesperrt zu halten.

**6.4.8** Die Zufahrt zu dem / den jeweils in Betrieb befindlichen Deponieabschnitten ist (auch innerhalb des Gesamtareals) zu kennzeichnen.

**6.4.9** Staubbörmige Abfälle sind vor der Ablagerung so zu konditionieren, dass sowohl bei der Ablagerung als auch bei Deponiebetrieb Verwehungen ausgeschlossen sind.

**6.4.10** Im Zuge der Basiskollaudierung für den ersten Deponieabschnitt ist in Form eines Technischen Berichts darzulegen, wie der Abschluss der Deponie erfolgt wenn nach dem projektierten Einbringungszeitraum ein Weiterbetrieb nicht möglich ist.

**6.4.11** Die Überwachungen sind auf den Betrieb einer Baurestmassendeponie ausgelegt. Für die Bodenaushubkompartimente gelten, soweit im Einzelnen relevant, dieselben Intervalle.

a) Betriebsphase

aa) Tägliche Überwachungen (an Deponiebetriebstagen):

- Kontrolle der Versperrung der Tore bzw. des Schrankens nach Deponiebetriebsschluss
- Kontrolle des Füllstandes der Sickerwassersammelbecken
- Reinigung der Fahrstrecken auf ungedichtetem Untergrund von verschlepptem Deponiematerial im Gesamtareal

ab) Monatliche Überwachungen:

- Kontrolle der Grundwasserbeobachtungssonden auf Schäden
- Kontrolle des Deponiekörpers auf Böschungsneigungen und Erosionsschäden (inklusive bereits rekultivierte Deponiebereiche)
- Kontrolle auf unbefugte Ablagerungen
- Kontrolle der Umzäunung der offenen Sickerwasserbecken
- Ermittlung des Deponiesickerwasservolumens
- Funktion der maschinellen Ausrüstung Wasser / Abwasser



ac) Vierteljährliche Überwachungen:

- Volumen und Zusammensetzung des Oberflächenwassers
- Bestimmung des Grundwasserstandes
- Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (eingeschränkter Untersuchungsumfang);  
Ergibt die Auswertung der Daten, dass längere Zeitabstände ebenso angemessen sind, so können sie angepasst werden.  
Eingeschränkter Untersuchungsumfang vgl. Auflage 14

ad) Halbjährliche Überwachungen:

- Zusammensetzung des Grundwassers (eingeschränkter Untersuchungsumfang gem. Auflage 12) (lt. DVO mind. 1 Mal jährlich, lt. Leitlinie für Festlegung Deponiesonden von NÖ vom 21.3.2011 in ww. bedeutenden Gebieten 2x-jährlich)
- Spülen der Deponiesickerwasserleitungen

ae) Jährliche Überprüfungen:

- Struktur und Zusammensetzung des Deponiekörpers (Gesamtausmaß des Abfalleinbaues entsprechend dem zeitlichen Fortschritt unter Berücksichtigung der Einbauhöhen und Böschungsneigungen, Volumen der Abfälle, Berechnung der noch verfügbaren Restkapazität der Deponie)
- Setzungsverhalten des Deponiekörpers an der Basis (Im Zuge der Kamerabefahrung der Sickerwasserleitungen)
- Wasseraustritt an der Oberfläche
- Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung
- Kontrolle der Außenanlagen, Verkehrswege und Umzäunung / Erdwälle
- Zusammensetzung des Grundwassers (voller Untersuchungsumfang gem. Auflage 12)

- Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (voller Untersuchungsumfang:
- Dichtheit der Deponiesickerwasserbecken und -leitungen
- Videobefahrung der Deponiesickerwasserleitungen
- Wasserbilanz gemäß § 30 Abs. 6 auf Basis monatlicher Messungen zu den Eingangswerte NS, Verdunstung, Sickerwasservolumen;  
In die Berechnung des Sickerwasservolumens ist die Verdunstung mit einzubeziehen

af) Alle 5 Jahre:

- Kontrolle und Spülung der Grundwasserbeobachtungssonden

b) Stilllegungs- und Nachsorgephase

ba) Überwachungen nach extremen Niederschlagsereignissen:

- Kontrolle des Deponiekörpers auf Erosionsschäden
- Kontrolle der Füllstände in den Sickerwassersammelbecken

bb) monatliche Überwachungen:

- Kontrolle der Füllstände in den Sickerwassersammelbecken
- Kontrolle der Umzäunung der offenen Sickerwasserbecken
- Funktion der maschinellen Ausrüstung Wasser / Abwasser

bc) Vierteljährliche Überwachungen:

- Bestimmung des Grundwasserstandes
- Ergibt die Auswertung der Daten, dass längere Zeitabstände ebenso angemessen sind, so können sie angepasst werden (mind. ½-jährlich)

bd) halbjährliche Überwachungen:

- Volumen und Zusammensetzung des Oberflächenwassers

- Ermittlung des Deponiesickerwasservolumens
- Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (eingeschränkter Untersuchungsumfang)
- Zusammensetzung des Grundwassers (eingeschränkter Untersuchungsumfang) ) (lt. DVO 2008 die ersten 10 Jahre mind.1x jährlich, lt. Leitlinie für Festlegung Deponiesonden von NÖ vom 21.3.2011 in ww. bedeutenden Gebieten 2x-jährlich jedoch keine Aussage zur Nachsorge;
- Eingeschränkter Untersuchungsumfang vgl. Auflagen 12; Ergibt die Auswertung der Daten, dass längere Zeitabstände ebenso angemessen sind, so können sie angepasst werden.

be) jährliche Überwachungen:

- Zusammensetzung des Grundwassers (voller Untersuchungsumfang; vgl. Auflage 12) lt. DVO 2008 die ersten 10 Jahre mind.1x jährlich (falls häufiger, dann kann der vorgeschlagene eingeschränkte Parameterumfang analog zur Regelung SW-Untersuchung zur Anwendung kommen;
- Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (voller Untersuchungsumfang:
- Setzungsverhalten Deponiekörper (Höhenmäßige Vermessung der Höhenfixpunkte auf der Deponieoberfläche).
- Wasseraustritt an der Oberfläche
- Optische Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung
- Kontrolle der Außenanlagen, Verkehrswege und Umzäunung
- Kontrolle auf unbefugte Ablagerung
- Zustand der Reinwassererfassungs- und Ableitungssysteme (zB. Kontrolle der Versickerungsmulden an den Böschungsfüßen auf Funktionstüchtigkeit)
- Spülen der Deponiesickerwasserleitungen
- Dichtheit der Deponiesickerwasserbecken und -Leitungen

- Videobefahrung der Deponiesickerwasserleitungen
- Wasserbilanz gemäß § 30 Abs. 6 DVO 2008 auf Basis monatlicher Messungen zu den Eingangswerte NS, Verdunstung, Sickerwasservolumen; In die Berechnung des Sickerwasservolumens ist die Verdunstung mit einzubeziehen

bf) Alle 5 Jahre:

- Kontrolle und Spülung der Grundwasserbeobachtungssonden
- Zur Überprüfung des Setzungsverhaltens der Deponieoberfläche ist zumindest 1 Höhenfixpunkt je 2.000 m<sup>2</sup> mit direkter Anbindung an die mineralische Oberflächendichtung zu errichten. Die Festlegung der Lage hat in Abstimmung mit der Deponieaufsicht zu erfolgen (Locierung der Pegel dort, wo sinnvoll, ca. pro 500 – 2000 m<sup>2</sup> 1 Pegel). Alternativ kann das Setzungsverhalten der Deponieoberfläche mittels hydrostatischer Höhenvermessung erfolgen.

Hinweis: Jene Punkte, die nicht bzw. noch nicht relevant sind, sind als solche auch auszuweisen.

### Grundwasserbeweissicherung

**6.4.12** Im Rahmen des Beweissicherungsprogramm sind folgende bestehende bzw. neu zu errichtenden Sonden einzubeziehen:

Im Norden, Zustrom:	Innerhalb des Deponiebereiches:
OH 0	JK 0
GS 0	OH 4
GS V	OH 3
Im Süden, Abstrom:	JK 1
OH 2	JK 2
JK 3	GS 3
GS 4	GS 1
GS 2	KOE 5
KOE 3	KOE 4
MN 0	Im Osten, seitlich bis Abstrom
MFK 4	MFK 1
	MFK 2
	MFK 3

Die Grundwassersonden, die neu zu errichten sind, sind von einer Fachfirma an den vorgesehenen Standorten dem Stand der Technik entsprechend herzustellen. Jede Sonde hat bis in den Grundwasserstauer ordnungsgemäß beprobbar (Mindestrohr

DN 125, Mindestbohr DN 220) und versperrbar hergestellt zu werden. Der Sondendeckel bzw. die Rohroberkante ist von einem für Vermessung befugten Unternehmen an das staatliche Höhen- und Koordinatennetz anzuschließen. Es sind Bohrprofile, Sondenausbaupläne sowie ein Lagen- und Höhenplan herzustellen und der Behörde im Wege der Aufsicht vorzulegen

Über die ordnungsgemäße Ausführung der Sonden ist eine Bestätigung des ausführenden Unternehmens unter Anschluss von entsprechenden Planunterlagen (Lage-/Höhenplan, Bohr- und Ausbauprofile, Koordinaten) vorzulegen.

Die bestehenden Grundwassersonden sind von einer Fachfirma auf ihren baulichen Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Erforderlichenfalls sind Sanierungsmaßnahmen zu setzen bzw., falls diese nicht funktionstauglich hergestellt werden können, ist eine Neuerrichtung vorzunehmen. Von den durchgeführten Maßnahmen ist von der Fachfirma ein Bericht zu erstellen.

Weiters sind die Sonden von einem für Vermessung befugten Unternehmen an das staatliche Höhen- und Koordinatennetz anschließen zu lassen (gemeinsame Vermessung mit der neu errichteten Sonde);

Der Behörde sind die Bohr- und Ausbauprofile, der Bericht über baulichen Zustand und Funktionsfähigkeit der Sonden sowie die aktualisierten /überprüften Koordinaten und Höhen vorzulegen.

Die Sondenbezeichnung ist in Übereinstimmung mit dem Projektplan eindeutig und dauerhaft auf dem Sondendeckel und Überschubrohr anzubringen.

Die Absperrung der Sonden hat derart zu erfolgen, dass entweder eine 2-fache Schließmöglichkeit installiert wird (Erstschloss betreiberzugänglich, Zweitschloss amtlich sperrbar (Abteilung für Hydrologie, Abdeckung unabhängig zu öffnen!) oder der Behörde unmittelbar nach Errichtung der Sonden ein Schlüsselsatz übermittelt wird. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bestehende Sonden.

Die geforderten Unterlagen sind spätestens gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen Basisdichtung des 1. Deponieabschnittes der Behörde vorzulegen.

Durch das geschaffene Beobachtungsnetz muss jederzeit der eindeutige Zusammenhang zwischen allfälligen Emissionen aus dem Abbau- / Ablagerungsbereich und den Immissionen herstellbar sein. Erforderlichenfalls sind ergänzende Kontrollstellen zu errichten bzw. einzubeziehen.

**6.4.13** Das Grundwasser ist erstmals nach Fertigstellung der Kontrollsonden und vor Beginn der Bauarbeiten zur Deponieerrichtung gemäß den in Auflage 12 genannten Vorgaben untersuchen zu lassen. Die Messung bei den bestehenden Sonden ist entsprechend den Vorbewilligungen auf die Vorgaben der Beweissicherung für die Deponie Marchfeldkogel abzustimmen. Die Befunde sind unmittelbar nach Vorliegen der Untersuchung unaufgefordert dem Aufsichtsorgan zu übermitteln und der Behörde gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen zur Basisdichtung des 1. Deponieabschnittes vorzulegen.

**6.4.14** Das Grundwasser ist weiters gemäß den in Auflage 6.4.11 genannten Intervallen von einem befugten Fachunternehmen untersuchen zu lassen (befugt gemäß §2 AWG 2002). Die Befunde sind jeweils unmittelbar nach Vorliegen der Untersuchung unaufgefordert dem Aufsichtsorgan zu übermitteln.

Vor der Probeentnahme sind die Grundwasserspiegellage, die Messstellentiefe und das Entnahmeniveau aufzunehmen (bezogen auf müA). Die Probe aus der Messstelle ist durch ein Organ des betrauten Unternehmens zu entnehmen und auf die nachfolgend angeführten Parameter zu analysieren.

Bei der Probennahme einzuhalten und zu dokumentieren sind: Entnahme nach vorgehendem Abpumpen, fünffacher Sondeninhalt bzw. bis die Parameter pH-Wert, Temperatur und elektrische Leitfähigkeit konstant bleiben:

Parameter:

Aussehen, Geruch, Temperatur \*  
elektrische Leitfähigkeit bei 20°C \*  
spektrales Absorptionsmaß bei 436 nm  
(Färbung) \*  
Abdampfrückstand \*  
pH-Wert \*  
Gesamthärte \*  
Kaliumpermanganatverbrauch \*  
Sauerstoffgehalt \*  
Sauerstoffsättigung \*  
Sauerstoffzehrung nach 24 h \*  
Calcium

Kalium  
Magnesium  
Natrium  
Gesamteisen  
Gesamtmangan  
TOC  
Chlorid \*  
Fluorid \*  
Sulfat als SO<sub>4</sub> \*  
Nitrat als NO<sub>3</sub> \*  
Nitrit als NO<sub>2</sub> \*  
Ammonium als NH<sub>4</sub> \*

Phosphat als PO <sub>4</sub>	Bromdichlormethan	Dibromchlormethan
Kohlenwasserstoff - Index		
AOX	Tetrachlormethan	1,1-Dichlorethen
Phenolindex	1,2-Dichlorethan	1,1,1-Trichlorethan
<u>LHKW</u> , Erfassung mind. folgender Einzelsubstanzen:	Trichlorfluormethan	Dichlordifluormethan
Trichlormethan (Chloroform)		
Tri-brommethan (Bromoform)	Tetrachlorethen	Trichlorethen

Auswertung gem. Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser; Angabe folgender Summen bzw. Einzelsubstanzen:

Trihalomethane ges.

Tetrachlorethen

1,2-Dichlorethan

Tetra- und Trichlorethen

Umrechnung von CKW auf POX [ $\mu\text{g Cl/l}$ ]

BTEX und Angabe der Einzelsubstanzen Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Summe m-, p- und o-Xylol

Schwermetalle: Arsen, Cadmium, Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Blei, Zink

Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK 16 gem. EPA); Angabe der Einzelsubstanzen und folgender weiterer Summen:

$\Sigma$  PAK 4 (TVO)

$\Sigma$  PAK 6 (QZV Chemie Grundwasser)

Die mit \* versehenen Parameter sind gem. Auflage 6.4.11 halbjährlich (eingeschränkter Untersuchungsumfang), alle anderen Parameter zumindest 1x jährlich (voller Untersuchungsumfang) zu analysieren. Im Falle von organoleptischen Auffälligkeiten oder Überschreitungen der Auslöseschwellenwerte bzw. Überschreitungen der Qualitätsvorgaben Grundwasser (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II/98/2010 und Trinkwasserverordnung BGBl. II/304/2001 i.d.g.F.) ausschließlich in den Abstromsonden ist unabhängig vom Untersuchungszyklus der gesamter Parameterumfang zu analysieren.

Die genannten Kriterien sind dem mit der Untersuchung betrauten Unternehmen unter Anschluss eines Sondenlage- und -höhenplans mit den Sondenbezeichnungen bei Auftragserteilung bekannt zu geben.

**6.4.15** Gemeinsam mit der Vorlage des Kollaudierungsberichtes für die Deponiebasis des 1. Abschnittes ist der gem. § 38 Abs 3 DVO 2008 erforderliche Notfallplan der Behörde vorzulegen.

## Maßnahmen bei Unterbrechung des Schüttbetriebs

**6.4.16** Eine Unterbrechung des Schüttbetriebs mit Angabe der vorgesehenen Maßnahmen ist der Behörde anzuzeigen.

Hinweise:

1. Die Errichtung und der Betrieb der Deponie haben nach den Bestimmungen der DVO 2008 zu erfolgen, sofern sich aus nachfolgenden Auflagen keine Änderungen ergeben.
2. Zur Sicherung einer gleich bleibenden Ausführungsqualität aller Herstellungsarbeiten ist ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anhang 3 der DVO 2008 zu betreiben.
3. Mit der Ablagerung darf erst nach Vorliegen eines positiven Überprüfungsbescheides für den jeweiligen Deponieabschnitt inkl. der dazugehörigen Anlagenteile begonnen werden. Dazu ist der Behörde im Wege des Deponieaufsichtsorgans eine Fertigstellungsmeldung unter Anschluss eines Kollaudierungsoperates zu übermitteln.
4. Für den Betrieb der Deponie sind der Behörde eine verantwortliche Person (Leiter der Eingangskontrolle) und deren Stellvertreter namhaft zu machen. Diese nachweislich entsprechend geschulten (z.B. einschlägig anerkannte Ausbildungskurse [WIFI, ÖWAV, ...]) und befähigten Aufsichtspersonen müssen insbesondere informiert sein, welche Materialien unter welchen Auflagen und Randbedingungen in der Deponie endgelagert werden dürfen. Namen und Anschriften dieser Personen sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.
5. Sämtliche Ablagerungsvorgänge sind unter Aufsicht der verantwortlichen Person durchzuführen (Anwesenheitspflicht während der Betriebszeiten).
6. Für die Erstellung der geforderten Untersuchungen, Nachweise und Unterlagen sowie für die Bauarbeiten dürfen nur durch hierzu Befugte (§2 AWG 2002) eingesetzt werden.



7. Mit der Errichtung der Deponie darf erst nach vorheriger behördlicher Abnahme des vorangegangenen Abbaus und der erforderlichen Wiederaufhöhung im jeweiligen Abschnitt begonnen werden.

8. Der Abschluss eines Deponieabschnittes ist der Behörde jeweils unter Anschluss eines Kollaudierungsoperates (Beschreibung, Lage-/Höhenplan, charakteristische Schnitte, Details, allfälliges Standsicherheitsgutachten) und der tatsächlichen Nachsorgemaßnahmen anzuzeigen. Allfällige Änderungen zum bewilligten Projekt sind besonders hervorzuheben.

9. Die in den Deponiebereich eingebrachten Abfälle sind durch geeignete Messeinrichtungen zu verwiegen, das Messergebnis ist aufzuzeichnen.

10. Während aller Arbeiten ist darauf zu achten, dass Wasser gefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen. Geräte und Maschinen dürfen am Areal nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Betriebszustand befinden. Für mobile Maschinen und Geräte mit Wasser gefährdenden Inhaltsstoffen sind, während der Zeit in der sie nicht im Einsatz stehen, Abstellplätze zu errichten. Diese sind standsicher zu überdachen (z.B. Flugdach), wobei die Dachfläche die Abstellfläche allseits um mindestens 1,5 m zu überragen hat (Schlagregenschutz, Einfallwinkel gegen Horizontale ca. 60°). Die Abstellfläche (gleichzeitig Betankungsplatz) ist nachweislich mineralölbeständig, flüssigkeitsdicht und wannenförmig auszubilden.

11. Für ortsfeste oder semimobile Anlagen: Tropftassen, vor Niederschlägen geschützt.

12. Die Zu- / Abfahrt ist durch ein absperrbares Tor oder einen absperrbaren Schranken abzusichern. Die Zu- / Abfahrt ist während der Zeit, in der die Anlage unbewacht ist, versperrt zu halten.

13. Bis zur vollständigen Verfüllung und Rekultivierung ist das von außerhalb des Ablagerungsbereiches zufließende Oberflächenwasser in geeigneter Weise durch Gräben oder Erdwälle derart abzuleiten, dass es einerseits nicht in die Deponie einfließen kann und andererseits keine angrenzenden Grundstücke beeinträchtigt werden.

14. Die Eigenüberwachung des Deponiekörpers gemäß §39 DVO 2008 ist wie folgt vom Leiter der Eingangskontrolle wahrzunehmen bzw. ist ein Fachkundiger zu beauftragen. Diese Kontrollen sind zumindest monatlich zu dokumentieren. Die Unterlagen sind dem Aufsichtsorgan für den Bericht zu übergeben.

15. Dem Aufsichtsorgan sind über den ordnungsgemäßen Zustand der Kontrollstellen jeweils jährlich (längstens bis 10.3. des Jahres) ein Prüfbericht und eine Bestätigung eines Fachunternehmens vorzulegen.

16. Erforderlichenfalls sind auf Basis der bei der Entnahme aufgenommenen Sondendaten (Ortsbefund, Lage der Sohle, evtl. Kamerabefahrung) die Sonden durch ein Fachunternehmen warten zu lassen (Entsanden, Entschlammen, etc.)

### **Bodenaushubdeponie**

#### **ALLGEMEINES**

**6.4.17** Es dürfen sich maximal 3 Kompartimente in der Ablagerungsphase befinden; die maximal offene Schüttfläche (d.h., die noch nicht DVO-konform abgedeckte Deponieoberfläche) wird mit 120.000 m<sup>2</sup> festgelegt.

Bei Überschreitung der angeführten Maximalwerte ist die Sicherstellungsleistung umgehend neu zu berechnen und ist der Behörde darauf basierend die Anpassung der Sicherstellungsleistung anzuzeigen.

**6.4.18** Die Einbringung des Deponiegutes hat in Lagen von max. 1m zu erfolgen, an geeigneter Stelle ist dazu eine Zu- bzw. Abfahrtsrampe anzulegen.

#### **REKULTIVIERUNG**

**6.4.19** Für zugeführtes Material zur Herstellung der erforderlichen Profilierung der Rekultivierungsschicht ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einem befugten Unternehmen prüfen zu lassen. Für diese Untersuchung ist wie folgt vorzugehen:

- a) Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 bzw. BAWP 2011 durchzuführen, sofern unten stehende Bedingungen keine anderen Vorgaben enthalten.

- b) Für die Probenahme sind Aufschlüsse über die Gesamthöhe der Schüttung bis zum ursprünglichen und gewachsenen Untergrund (z.B. durch Bagger) in einem von der Anschüttungsfläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld).
- c) Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht zu dokumentieren, welcher die Angaben gemäß den ÖNORMEN S 2126 / S 2127 zu enthalten hat (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze)
- d) Liegt ein Teil des aufgeschlossenen Materials im Grundwasserschwankungsbereich (unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 1 m) ist eine getrennte Untersuchung (Probenahme und Analyse) des Materials ober- und unterhalb dieser Grenze erforderlich (A2 und A2-G).
- e) Bei der Durchführung der Grundlegenden Charakterisierung sind die Vorgaben des BAWP 2011 (Kap. 7.15.1) zu berücksichtigen (Mindestanzahl der qualifizierten Stichproben, Parameterumfang, Zuordnungswerte, zugeordnete Qualitätsklassen).

Hinweis: Es sind zumindest die Parameter der Tabellen 1 und 2 (BAWP 2011, Kap. 7.15.9) zu analysieren:

Entsprechend z.B. der organoleptischen Ansprache sind gegebenenfalls weitere Parameter zu analysieren.

- f) Gemäß Tabelle 1 Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 gilt für Anschüttungsmaterial ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 1.500 t bzw. 1.000 m<sup>3</sup> (bei Verdacht einer Kontamination ist der Beurteilungsmaßstab gemäß Tabelle 1 mit 500 t bzw. 50 t zu wählen).

Der Nachweis der Materialqualität kann bei Verwendung von Erdbaustoffen (z.B. Kies) aus einer **genehmigten Entnahmestelle** (dafür sind der Aufsicht entsprechende Liefernachweise und Einbaubestätigungen vorzulegen) oder bei Verwendung des standorteigenen Materials (z.B. Oberboden für die Rekultivierung) entfallen.

- g) Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation

aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartment (Deponieklasse Bodenaushubdeponie) sowie die Verwertungsklasse zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 9 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.

- h) Bei homogenem und nicht kontaminiertem Aushubmaterial eines Anfallortes ohne sensorische Auffälligkeiten (Aussehen, Farbe, Geruch) im Umfang von über 5.000 m<sup>3</sup> kann die Analyse der Gesamtmischprobe für je begonnene 5.000 m<sup>3</sup> (bzw. 7.500 t) erfolgen.

Liegt für dieses Material bereits ein schriftlicher Beurteilungsnachweis auf Basis einer analytischen Untersuchung vor (Beprobung vor dem Aushub), so kann die Analyse der Gesamtmischprobe auf die aus dieser Voruntersuchung als relevant erkannten Parameter (Definition gemäß §2 Punkt 45 DVO 2008) eingeschränkt werden.

**6.4.20** Nach Beendigung der Ablagerungstätigkeit in einem Bauabschnitt ist nach Anhang 3 DVO 2008 eine Ausgleichsschicht (rd. 0,5m) herzustellen und ist eine der widmungsgemäßen Nutzung angepasste bewuchsfähige Rekultivierungsschicht aufzubringen. Die Mindeststärke dieser Rekultivierungsschicht hat 0,5 m zu betragen, die projektierte Maximalstärke liegt im Bereich der Bepflanzungsberme bei 3,0 m.

Für die Rekultivierungsmaßnahmen mit zugeführtem Material darf ausschließlich geeignetes Rekultivierungsmaterial ohne Abfalleigenschaft oder Bodenaushubmaterial verwendet werden (Schlüsselnummer 31411 Spezifizierung 30, 31, 32), das für diesen Zweck geeignet ist und die Vorgaben aus dem Anhang 3 DVO 2008 sowie aus dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 Kapitel 7.15. nachweislich einhält. Für die übrigen Inhaltsstoffe gilt: Es sind die Schadstoffgrenzwerte der Klasse A2 gem. BAWP 2011 und in den übrigen Inhaltsstoffen die Deponieklasse Bodenaushubdeponie (gem. DVO 2008, Anhang 1) einzuhalten. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 19 zu erfolgen.

**6.4.21** Eine landwirtschaftliche Folgenutzung mit Produkten für die Nahrungskette ist nur dann zulässig, wenn die oberste Bodenschicht Klasse A1 einhält und diese über dem (weiteren) Schüttgut darunter 1,2 m stark ist. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 19 zu erfolgen.

Hinweise:

1. Der Einbau von schlammigen, pastösen oder feinkörnigen Abfällen ist nur dann zulässig, wenn aus der Grundlegenden Charakterisierung (§13 DVO 2008) hervorgeht, dass im Einzelfall unter Berücksichtigung des geotechnischen Verhaltens des Abfalls die Standfestigkeit des Deponiekörpers gegeben ist.
2. Die Aufzeichnungen nach §41 DVO 2008 sind fortlaufend in elektronisch auswertbarer Form zu führen; sie sind dem Aufsichtsorgan zur Überprüfung und Auswertung sowie auf Verlangen auch der Behörde bzw. seinen Organen vorzulegen.

### **Baurestmassendeponie**

#### **ALLGEMEINES**

**6.4.22** Es ist sicherzustellen, dass Deponiesickerwasser sowie verunreinigtes Oberflächenwasser des Deponiekörpers getrennt von sonstigen im Deponiebereich anfallenden, nicht verunreinigten Wässern erfasst werden (z.B. Oberflächenwässer nach Abdeckung).

Nicht verunreinigte Wässer sind entsprechend dem Einreichprojekt geordnet abzuleiten.

**6.4.23** Es dürfen sich nur max. 65.980 m<sup>2</sup> beim BRM 1 und 47.860 m<sup>2</sup> beim BRM 2 in der Ablagerungs- bzw. Stilllegungsphase befinden.

Hinweis: Ist eine größere Fläche in der Ablagerungs- bzw. Stilllegungsphase, ist eine Anpassung der Sicherstellung entsprechend der tatsächlichen Anzahl der in den angegebenen Betriebsphasen befindlichen Abschnitte erforderlich.

**6.4.24** Das Material zur Herstellung der erforderlichen Profilierung, der künstlichen Barriere und der mineralischen Dichtungen ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einem

befugten Unternehmen vor dem Einbau und zumindest je (begonnene) 1000 m<sup>3</sup> Schüttgut wie folgt prüfen zu lassen:

- a) Herstellen von Aufschlüssen zur Entnahme von qualifizierten Stichproben gemäß ÖNORM S 2123-1 (ab 3.500 m<sup>3</sup>: 13 plus 1 qualifizierte Stichprobe je weitere 1000 m<sup>3</sup>).
- b) Entnahme von qualifizierten Stichproben aus jedem Aufschluss (Probeschurf) in einer solchen Probenmenge, dass auch eine Rückstellprobe gebildet werden kann, um bei Bedarf auch diese analysieren zu können.
- c) Rückstellen der qualifizierten Stichproben und fachgerechte Aufbewahrung zumindest für einen Zeitraum von 2 Jahren. Die Rückstellproben sind der Behörde bzw. deren Vertretern auf Verlangen auszuhändigen.
- d) Herstellen einer Sammelprobe je (begonnene) 1000 m<sup>3</sup> Schüttgut aus aliquoten Anteilen der Einzelmischproben.

- e) Analyse der Sammelprobe zumindest auf folgende Parameter:

im Gesamtgehalt: TOC, KW (-Index), PAK (6), PAK(16), Benzo(a)pyren, BTEX, As, Pb, Cd, Cr-ges., Co, Cu, Ni, Hg, Zn, sowie

im Eluat: pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Geruch, Aussehen, Na, K, Cl, F, SO<sub>4</sub>, NH<sub>4</sub>-N, NO<sub>2</sub>-N, NO<sub>3</sub>-N, Cr-VI, CN-freisetzbar, TOC, EOX, AOX, Phenolindex, anionenaktive Tenside (TBS);

bei Überschreitung eines Grenzwertes für den Gesamtgehalt ist dieser Parameter jeweils zusätzlich im Eluat zu analysieren. Deponieklassenebestimmende Parameter (Ergebnis der grundlegenden Charakterisierung nach DVO) sind hervorzuheben.

- f) Der weitere Umfang der Analyse und der weitere Befund haben dem Anhang 4 Teil 1 der DVO 2008 zu entsprechen.

Anmerkungen: Bei Vorliegen von gleich gartetem Aushubmaterial eines Anfallsortes ohne sensorischen Auffälligkeiten (Aussehen, Farbe, Geruch) kann die Analyse der Gesamtmischprobe für je 5.000 m<sup>3</sup> erfolgen.

Bei Vorliegen von gleich geartetem Aushubmaterial eines Anfallsortes mit einer grundlegenden Charakterisierung kann der Untersuchungsumfang auf die dabei als charakteristisch erkannten Parameter reduziert (in analoger Anwendung der DVO 2008, Anhang 4, Teil 2 Kap. 5) werden.

Der Nachweis der Materialqualität kann bei Verwendung von bei Verwendung von Erdbaustoffen (z.B. Kies) aus einer genehmigten Entnahmestelle oder bei Verwendung von Materialien aus dem Baurestmassenrecycling, die über das Gütesiegel des österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes verfügen entfallen. (Es sind dafür entsprechende Liefernachweise und Einbaubestätigungen der Aufsicht vorzulegen).

## UNTERGRUNDERTÜCHTIGUNG UND KÜNSTLICHE BARRIERE

**6.4.25** Vor Beginn der Herstellung der Deponieaufstandsfläche ist jegliches organisches Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) zu entfernen und ist Humus und Oberboden fachgerecht für die Rekultivierung in Haldenform zwischen zu lagern. Die Schütthöhe der Halde darf 2m nicht übersteigen.

**6.4.26** Für die gem. § 22 DVO 2008 herzustellende künstliche Barriere darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP 2011 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 24 zu erfolgen.

## DEPONIETECHNISCHE AUSSTATTUNG

**6.4.27** Für die gem. Anhang 3 DVO 2008 herzustellende mineralische Dichtung darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP 2011 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 24 zu erfolgen.

**6.4.28** Die mineralische Dichtung ist vor dem Einwirken von Frost mit einer ca. 0,8 m starken Schicht vollflächig (Sohle und Böschungen) zu schützen. Die Drainageschicht (Flächenfilter) kann in die Schutzschicht eingerechnet werden.

Die Übergangsbereiche zu Folgeabschnitten sind nach Frosteinwirkungen erforderlichenfalls aufzufräsen und projekts- und auflagengemäß wieder herzustellen.

**6.4.29** Erfolgt die Zufahrt (Einbringung) in einzelne Deponieabschnitte über die Böschung der bereits ausgebauten Deponiebasis, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der mineralischen Dichtung und des Drainagesystems vor Beschädigung durch den Zubringerverkehr zu treffen.

## SICKERWASSERERFASSUNG UND SPEICHERUNG

**6.4.30** Die gem. Anhang 3 der Deponieverordnung 2008 erforderliche Basisentwässerung ist durch einen Flächenfilter und darin verlegten Sickerwasserleitungen zu gewährleisten.

Bei Verwendung von Materialien aus dem Baurestmassenrecycling ist anhand von Untersuchungen (Probenentnahme und Analyse durch ein fachkundiges Unternehmen) die bautechnische Eignung und die Umweltverträglichkeit gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2011, Kapitel 7.14. - Baurestmassen nachzuweisen. Die Qualitätsklasse B ist einzuhalten. Der Nachweis der Umweltverträglichkeit hat durch Untersuchungen gem. Auflage 24 zu erfolgen.

Bei Verwendung von anderen Materialien gilt: Es darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP 2011 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 24 zu erfolgen.

**6.4.31** Die Drainageschichte ist gegenüber dem Schüttgut mit einem Filtervlies zu schützen.

**6.4.32** Die Sickerwasserspeicherbecken sind über der „künstlichen Barriere“ mit einer Kombinationsdichtung, bestehend aus einer mindestens zweilagigen mineralischen Dichtungsschicht (mit einer Dicke der Einzellage von mindestens 23 cm und maximal 27 cm in verdichtetem Zustand) mit einer Gesamtdicke von mindestens 50 cm und einer direkt aufliegenden HDPE–Kunststoffdichtungsbahn mit einer Mindestdicke von 2,5 mm unter Anwendung der Bestimmungen der Anlage 3 der Deponieverordnung 2008 herzustellen.

Für die mineralische Dichtung darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP 2011 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 24 zu erfolgen.



Die Unterkante der mineralischen Dichtung hat einen Mindestabstand von 0,5m über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel (HHGW) einzuhalten.

**6.4.33** Vor Inbetriebnahme der Anlage sind über die Dichtheit des Abwasserableitungssystems (dichte Sickerwasserleitungen außerhalb der Deponiebasisdichtung) und der Sickerwasserspeicherbecken Dichtheitsprüfungen gemäß ÖNORM B 2503 in Verbindung mit EN 1610 durchzuführen.

Die Dichtheitsprüfung hat mit dem Medium Wasser über 48 h zu erfolgen (sofern keine Kontrolldrainagen vorliegen). Dabei darf es zu keinem Flüssigkeitsverlust kommen. Die Prüfung ist von einem befugten Fachkundigen vorzunehmen und ist der Behörde darüber ein Dichtheitsattest gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen für die Basisdichtung zum jeweiligen Deponieabschnitt vorzulegen.

Diese Kontrollen sind jährlich zu wiederholen.

**6.4.34** Die Sickerwasserdrainagerohre sind beidseitig spülbar und kontrollierbar auszugestalten, eine ausreichende Bettung der Rohre ist zu gewährleisten.

## BETRIEB UND KONTROLLE

### Betriebsphase

**6.4.35** Das im Sickerwasserspeicherbecken gesammelte Wasser ist auf die nachstehend angeführten Parameter untersuchen zu lassen (Probenentnahme durch ein Organ des mit der Untersuchung beauftragten befugten einschlägigen Unternehmens).

## SICKERWASSER – UNTERSUCHUNGSPARAMETER

Aussehen, Geruch,	Sauerstoffgehalt *	Gesamteisen
Temperatur *	Sauerstoffzehrung	Gesamt-mangan
Abdampf-rückstand *	nach 24h	Chlorid*
elektrische Leitfähigkeit	Kaliumpermanganat-	Fluorid*
bei 20°C *	verbrauch *	Sulfat als SO <sub>4</sub> *
pH-Wert *	Bor	Nitrat als NO <sub>3</sub> *
Gesamthärte *	Calcium	Nitrit als NO <sub>2</sub> *
Karbonathärte *	Kalium	Ammonium als NH <sub>4</sub> *
Hydrogenkarbonat *	Magnesium	Phosphat als PO <sub>4</sub>
Säurekapazität	Natrium	

Kohlenwasserstoff- Index	POX Phenolindex	zol, Toluol, Ethylbenzol und Summe m-, p- und o-Xylol
TOC	<u>BTEX</u> und Angabe der	
AOX	Einzelsubstanzen Ben-	

Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK 16 nach EPA) und Angabe aller Einzelsubstanzen

Schwermetalle: As, Cd, Cr-gesamt, Cu, Hg, Ni, Pb, Zn

Die Befunde über die Untersuchungen sind der Behörde mit dem jährlichen Aufsichtsbericht vorzulegen.

Die mit \* versehenen Parameter sind gem. Auflage 6.4.11 vierteljährlich (in der Betriebsphase)/halbjährlich (in der Stilllegungs- und Nachsorgephase) (eingeschränkter Untersuchungsumfang), alle anderen Parameter zumindest 1x jährlich (voller Untersuchungsumfang) zu analysieren. Im Falle von organoleptischen Auffälligkeiten bzw. Auffälligkeiten einzelner Parameter ist unabhängig vom Untersuchungszyklus der gesamte Parameterumfang zu analysieren.

Hinweis: Die angegebenen Parameter stellen einen Mindestumfang aus deponietechnischer Sicht dar. Für eine Beurteilung nach der allgemeinen Abwasseremissionsverordnung hinsichtlich der Direkt-/Indirekteinleitung können darüber hinausgehend weitere Parameter erforderlich sein (Einschätzung des untersuchenden Labors).

**6.4.36** Das Sickerwassersammelbecken ist regelmäßig zumindest alle 6 Monate auf Sedimente zu kontrollieren und im Bedarfsfall zu reinigen; die Sedimente sind ihrer Belastung entsprechend (Untersuchungsbericht an das Aufsichtsorgan) auf eine geeignete Entsorgungsanlage zu verbringen.

**6.4.37** Sollten sich Belastungen im Sediment oder Sickerwasser zeigen, die über das deponietypspezifische Maß hinausgehen, ist die Behörde vom Aufsichtsorgan unverzüglich zu verständigen.

**6.4.38** Das Sickerwasserbecken ist laufend derart zu bewirtschaften, dass weder ein Überlaufen noch ein Rückstau in den Flächenfilter der Basisdichtung erfolgt. Für entsprechende Freiräume im Becken zur Aufnahme des

Bemessungsniederschlagsereignisses (2-tägig 50-jährlicher Niederschlag) ist stets Sorge zu tragen.

**6.4.39** Um im Anlassfall rasch und effizient ein Überlaufen der Sickerwasserbecken verhindern zu können, muss spätestens zum Zeitpunkt der Kollaudierung der Basisdichtung des 1. Deponieabschnittes ein Entsorgungskonzept incl. der Zusage der für die Übernahme von Sickerwässern vorgesehenen Organisationen und allfällig notwendigen Bewilligungen (Direkt-/ Indirekteinleitungen) vorliegen.

## REKULTIVIERUNG

**6.4.40** Nach Beendigung der Ablagerungstätigkeit auf Teilflächen bzw. der Gesamtfläche ist

- a) eine Ausgleichsschicht (mind. 0,5 m) herzustellen,
- b) eine mind. 0,4 m (2 Lagen zu 20 cm) starke Oberflächendichtung (technische Anforderungen und Prüfungen / Qualitätssicherung gem. Anhang 3 DVO 2008) aufzubringen, welche eine Mindestneigung von 2 % aufzuweisen hat.
- c) Es darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP 2011 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 24 zu erfolgen.
- d) über der mineralischen Oberflächendichtung ist ein Flächenfilter in einer Stärke von 50 cm aufzubringen. Die diesbezüglichen Kriterien des Anhanges 3 der Deponieverordnung 2008 sind einzuhalten. Der Schutz vor Feinteileintrag ist an der Oberseite des Flächenfilters mit einem Trennvlies anzuordnen.
- e) Bei Verwendung von Materialien aus dem Baurestmassenrecycling für den Flächenfilter ist anhand von Untersuchungen (Probenentnahme und Analyse durch ein fachkundiges Unternehmen) die bautechnische Eignung und die Umweltverträglichkeit gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2011, Kapitel 7.14. - Baurestmassen ist nachzuweisen. Die Qualitätsklasse A+ (ww sensibel)/A (ww n. sensibel) ist einzuhalten. Der Nachweis der Umweltverträglichkeit hat durch Untersuchungen gem. Auflage 24 zu erfolgen.

- f) Bei Verwendung von anderen Materialien gilt: Es darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP 2011 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 24 zu erfolgen.
- g) eine der widmungsgemäßen Nutzung angepasste bewuchsfähige Rekultivierungsschicht aufzubringen. Die Mindeststärke dieser Rekultivierungsschicht hat mind. 0,5 m zu betragen. Ist eine landwirtschaftliche Bearbeitung (z.B. Nutzung als Acker) vorgesehen, ist zum Schutz der Drainage- und Dichtungsschicht die Rekultivierungsschicht mind. 1 m mächtig auszuführen. Die Bepflanzungsberme ist entsprechend den Vorgaben des Projekts herzustellen.
- h) Für die Rekultivierungsmaßnahmen mit zugeführtem Material darf ausschließlich geeignetes Rekultivierungsmaterial ohne Abfalleigenschaft oder Bodenaushubmaterial verwendet werden (Schlüsselnummer 31411 Spezifizierung 30, 31, 32), das für diesen Zweck geeignet ist und die Vorgaben aus dem Anhang 3 DVO 2008 sowie aus dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 Kapitel 7.15. nachweislich einhält. Für die übrigen Inhaltsstoffe gilt: Es sind die Schadstoffgrenzwerte der Klasse A2 gem. BAWP 2011 einzuhalten. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 24 zu erfolgen.
- i) Eine landwirtschaftliche Folgenutzung mit Produkten für die Nahrungskette ist nur dann zulässig, wenn die Rekultivierungsschicht Klasse A1 gemäß BAWP 2011 einhält.
- j) Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 24 zu erfolgen.

Hinweise:

1. Hinsichtlich des Anschlusses einzelner zwar fertig gestellter aber noch nicht beschütteter Deponieunterabschnitte sind die der Bemessung der Sickerwasserbecken zugrunde liegenden Annahmen zu berücksichtigen.
2. Der Einbau von schlammigen, pastösen oder feinkörnigen Abfällen ist nur dann zulässig, wenn aus der Grundlegenden Charakterisierung (§13 DVO 2008)

hervorgeht, dass im Einzelfall unter Berücksichtigung des geotechnischen Verhaltens des Abfalls die Standfestigkeit des Deponiekörpers gegeben ist

3. Die Aufzeichnungen nach §41 DVO 2008 sind fortlaufend in elektronisch auswertbarer Form zu führen; sie sind dem Aufsichtsorgan zur Überprüfung und Auswertung sowie auf Verlangen auch der Behörde bzw. seinen Organen vorzulegen.

### **Baurestmassenrecyclinganlage**

Für die gedichtete Lagerfläche

**6.4.41** Die bautechnische Eignung des jeweiligen Endproduktes ist entsprechend der Richtlinie für Recyclingbaustoffe des Österreichischen Recyclingverbandes (BRV, 8. Auflage, September 2009, [www.brv.at](http://www.brv.at)) nachzuweisen.

Die Umweltverträglichkeit ist anhand von Untersuchungen (Probenentnahme und Analyse durch ein befugtes Unternehmen) gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 (Kapitel 7.14 für Baurestmassen und Kapitel 7.15 für Bodenaushub/Erde) nachzuweisen („qualitätsgesicherte Materialien“).

Zur Bestätigung der Umweltverträglichkeit des Produktes ist zumindest die Qualitätsklasse A2 bzw. die Klasse B gemäß BAWPL 2011 einzuhalten.

Bei bitumengebundenem Recyclingmaterial sind bindemittelbedingte Überschreitungen der Gesamtgehalte bei TOC und Kohlenwasserstoffindex nicht relevant.

**6.4.42** Der Materialeingang und -ausgang ist anhand von Einzelaufzeichnungen und daraus erstellten Jahressummen (für Ein- und Ausgang sowie Abfallarten getrennt) entsprechend der Abfallnachweisverordnung aufzuzeichnen (Herkunft, Art, Menge und Verbleib des Abfalls).

**6.4.43** Die Untersuchungsbefunde sind der Behörde gemeinsam mit den Aufzeichnungen und Jahressummen jährlich unaufgefordert vorzulegen. Die erstmalige Vorlage hat bis spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

Hinweis: Die Mindestanforderungen für den tatsächlichen Einsatzbereich der Recyclingbaustoffe ergeben sich aus Tabelle G3 der BRV-Richtlinie bzw. aus dem BAWPL 2011.

**6.4.44** Allfällig abgelagertes nicht konsensgemäßes Material ist vom Betriebsareal (innerhalb und außerhalb des Lagerplatzes) unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Abfälle genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Abfälle sind bis zur Abfuhr in einem vor Niederschlägen geschützten flüssigkeitsdichten Container bzw. einer gleichwertigen Sammeleinrichtungen zwischen zu lagern.

**6.4.45** Die Herstellung der mineralischen Dichtung hat nach den Vorgaben der DVO 2008 für Baurestmassendeponien zu erfolgen. Die vorgesehenen Nachweise zur Qualitätssicherung sind in das Kollaudierungsoperat einzuarbeiten.

**6.4.46** Vor Inbetriebnahme der Anlage sind über die Dichtheit der Dichtfläche inklusive Berandungen Dichtheitsprüfungen (z.B. Standrohrversuch) von einem befugten Fachunternehmen vorzunehmen und ist der Behörde darüber ein Dichtheitsattest vorzulegen. Diese Kontrolle ist in max. 10 Jahren zu wiederholen.

**6.4.47** Der Zufluss von Oberflächenwasser bzw. der Abfluss von Abwasser (z.B. infolge Wellenschlag) von bzw. zu den umliegenden unbefestigten Flächen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

**6.4.48** Während der Arbeiten ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen. Geräte und Maschinen dürfen im Betriebsgelände nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Betriebszustand befinden.

**6.4.49** In einem Betriebscontainer sind mindestens 200 l Ölbindemittel vorrätig zu halten. Tropfverluste bzw. Ölverunreinigungen sind umgehend zu beseitigen, kontaminiertes Material (Ölbinder, Bodenkörper o.ä.) ist nachweislich als gefährlicher Abfall entsorgen zu lassen.

**6.4.50** Die gesamte Anlage darf erst nach Vorlage sämtlicher Nachweise, Atteste, etc. (Originale!) an die Behörde und der anschließend erfolgten behördlichen Überprüfung der Bauausführung in Betrieb genommen werden. Sollten sich Änderungen gegenüber dem bewilligten Projekt ergeben, ist der Behörde ein Ausführungsplan samt Detaildarstellungen von Bauwerksanbindungen oder ähnlichem mit der Darstellung des Ist-Zustandes und den Änderungen

unaufgefordert vorzulegen. Vorgesehene Änderungen sind vor ihrer Durchführung mit der Behörde abzusprechen.

**6.4.51** Die Lagerfläche ist auf Verlangen der Behörde durch Umlagern der Abfälle / der Schutzschicht und Reinigung einer Besichtigung und Überprüfung zugänglich zu machen.

Diese Kontrolle der Lagerflächen (baulicher Zustand; Betrieb) hat unabhängig davon durch den Konsensinhaber stichprobenartig zumindest **jährlich** stattzufinden; darüber sind Aufzeichnungen zu führen.

**6.4.52** Die Abwässer dürfen nur auf die auf der flüssigkeitsdicht befestigten Fläche zwischengelagerten Baurestmassen verrieselt werden (zwecks Nutzung der Verdunstung, Staubreduktion etc.).

Fremdwasser zur Befeuchtung der Abfälle darf nur dann ins System eingebracht werden, wenn dadurch nicht der Mindestfreiraum für die Aufnahme des Bemessungsniederschlages im jeweiligen Abwassersammelbecken gefährdet wird.

Die zur Verwertung vorgesehenen Abfälle sind im Hinblick auf die Sickerwassererfassung und -rückführung gesondert von den Abfällen zum Abtransport zu lagern, um negative Wechselwirkungen bei der Abwasserrückführung und Abfallvermengungen zu verhindern.

**6.4.53** Allfällige Abwasserüberschüsse sind einer der Qualität des Abwassers entsprechenden geordneten Entsorgung zuzuführen. Darüber sind jederzeit einsehbar gesammelte Aufzeichnungen zu führen.

**6.4.54** Im Falle der Einleitung in eine Kläranlage sind die Indirekteinleiterbestimmungen einzuhalten.

**6.4.55** Auf Anordnung der Behörde ist das im Abwassersammelbecken gespeicherte Wasser im begründeten Anlassfall zusätzlich untersuchen zu lassen (Bekanntgabe des Analysenumfanges erfolgt mit Anordnung der Behörde, zumindest:

pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, TOC, CSB, gesamte KW, TOX, BTEX, PAK(16), gesamte Phenole, Nitrat, Nitrit, Ammonium, Sulfat, Phosphat, Cadmium, Gesamtchrom, Kupfer, Nickel, Blei, Zink, Quecksilber).

**6.4.56** Mit dem Betrieb, der Betreuung und Wartung der Anlage ist eine entsprechend ausgebildete und verlässliche Person samt einem Vertreter zu beauftragen. Dieser obliegt auch die Führung von Aufzeichnungen über die eingehende Abfallmenge, Abfallart und der Daten des aufbereiteten Materials. Ein Exemplar des Bewilligungsbescheides ist ihnen nachweislich auszuhändigen, ihre Namen und Adressen sind der Behörde bekannt zu geben.

**6.4.57** Der Bereich der Fahr- und Manipulationsflächen ist durch regelmäßige Trockenreinigung weitestgehend von Verunreinigungen frei zu halten, sodass eine Minimierung der Belastung von versickerndem Niederschlagswasser aus diesen Bereichen erzielt wird.

**6.4.58** Die Baurestmassenaufbereitungsanlage (Brecher, Sieb) ist unter Beachtung der statischen Erfordernisse auf der flüssigkeitsdicht befestigten Lagerfläche zu betreiben; die Lagerfläche darf dadurch aber nicht beschädigt werden.

**6.4.59** Die Fertigstellung der Anlage ist der Behörde anzuzeigen. Mit dieser Meldung ist ein Kollaudierungsoperat (4-fach) mit Ausführungsplänen unter Darstellung der konstruktionstechnischen Details (Gefälleverhältnisse von Entwässerungseinrichtungen, tatsächliche Abwasserbeckengröße(n) und -maße, Randwulstausbildungen vorzulegen. Ein- und Ausfahrtsbereiche, Anbindungen, Ausbildung von Fugen, Fremdwasserableitungen etc.) und mit den geforderten Attesten sowie Angaben über die Vergütungen der Bauteile (Dichtheit, Aggressionsbeständigkeit, Frost-/ Tausalzbeständigkeit, etc.) vorzulegen.

**6.4.60** Bei vorübergehender oder dauerhafter Einstellung des Anlagenbetriebes sind der Behörde die Stilllegungs- bzw. Auflassungsmaßnahmen mindestens 3 Monate vorher anzuzeigen. Die Einzelheiten wie z.B. zur Beseitigung der Anlagenteile und Herstellung der widmungsgemäßen Folgenutzung, der Vorgaben aus den Sicherheitsmaßnahmen sind dabei unter Anschluss fachkundig erstellter Unterlagen darzulegen.

## **6.5 Forst- u. Jagdökologie**

Wurde vertagt



## **6.6 Geohydrologie**

Der Sachverständige für Geohydrologie ist bei der heutigen Verhandlung nicht anwesend, weshalb der Inhalt des Gutachtens vom Verhandlungsleiter kurz dargestellt wird. Kern der gutachterlichen Aussage ist folgendes:

Bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

Auflagen

**6.6.1** Der Vorschlag für eine Grundwasserbeweissicherung, beschrieben unter Punkt 4.8.11 „Grundwasserbeobachtungssonden“ ist umzusetzen.

**6.6.2** Die Grundwassersonden MFK 1, MFK2 und MFK3 sind von einer Fachfirma an den vorgesehenen Standorten dem Stand der Technik entsprechend herzustellen. Die Sonden haben bis in den Grundwasserstauer ordnungsgemäß beprobbar (Mindestrohr DN 125, Mindestbohr DN 220mm) versperren hergestellt zu werden. Die Sondendeckel bzw. Rohroberkanten sind an das staatliche Höhenmessnetz anzuschließen. Es sind Bohrprofile und Sondenausbaupläne herzustellen und der Behörde im Wege der Aufsicht vorzulegen.

**6.6.3** Die bestehenden Brunnen und Grundwassersonden auf der Deponiefläche sind von einer Fachfirma mithochzuziehen und funktionsfähig zu erhalten oder fachgerecht zu liquidieren. In beiden Fällen ist hierüber eine Dokumentation (mit Einmessung der neuen Sondenhöhen) zu erstellen und im Wege der Deponieaufsicht vorzulegen.

**6.6.4** Einmal pro Jahr ist anhand sämtlicher bestehender Grundwassermessstellen ein Grundwasserschichtenplan fachkundig zu erstellen, auszuwerten und im Wege der Deponieaufsicht der Behörde vorzulegen.

## **6.7 Lärmschutz**

Wurde vertagt

## **6.8 Luftreinhaltechnik**

Zu den Stellungnahmen von Herrn Dr. Wimmer:

- Betrifft Unterschied in den Beschreibungen der Aktivitäten zur Emissionsermittlung in den technischen Unterlagen MeteoScience 2011 und 2015 wird angeführt, dass durch den Fachbeitragersteller Luftreinhaltetechnik keine Überprüfung der Aktivitätsdaten aus diesen beiden Unterlagen erfolgte.
- Betrifft Emissionsfaktor Umfahrungsstraße: der im Gutachten MeteoScience 2015 für die Umfahrungsstraße verwendete Emissionsfaktor für Aufwirbelung von PM10 ist zu günstig gewählt. Aus diesem Grund wurde bei der Erstellung des UVP-Fachberichtes Luftreinhaltetechnik die Maßnahme einer Nasskehrung vorgeschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme trifft der im Gutachten MeteoScience 2015 gewählte Emissionsfaktor zu.
- Betrifft Reduktionswirkung von regelmäßiger Befeuchtung von unbefestigten Straßen: gemäß Technischer Richtlinie diffuse Staubemissionen des BMJFW 2013 (Seite 30, Kapitel 4.2.1) wird die Reduktionswirkung einer Befeuchtung von Straßen mit staubendem Belag mit einem Wert von 3 l pro m<sup>2</sup> alle 3 Stunden mit 50 % angegeben. Der Maßnahmenvorschlag enthält die genannten Befeuchtungsmengen und Befeuchtungszeiten, womit die in der UVE verwendete Maßnahmenwirksamkeit von 50 % gerechtfertigt ist.
- Betrifft Erosion offener Flächen (PM10): Gemäß der zur Anwendung gelangten technische Richtlinie tritt Erosion auf Flächen auf, auf denen eine regelmäßige Aktivität (öfter als 10x pro Jahr) erfolgt. Aus diesem Grund erscheint die Verwendung einer relativ begrenzten Fläche zur Bewertung von Staubemissionen durch Erosion gerechtfertigt.
- Betrifft gewählte Vorbelastung PM10: Die in der UVE gewählte Vorgangsweise geht von der Verwendung der Daten der Messstelle Gänserndorf aus. Eine Rücksprache bei der zuständigen Fachabteilung der NÖ Landesregierung (Frau Mag. Elisabeth Scheicher), bestätigte, dass die PM10 Belastung im Untersuchungsgebiet durch die Messstelle Gänserndorf repräsentativ beschrieben wird. Zusätzlich werden die durch den Verkehr verursachten PM10 Immissionen rechnerisch berücksichtigt. Auch unter Berücksichtigung eventueller Unsicherheiten kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Jahresmittelwert von PM10 im Untersuchungsgebiet unter dem entsprechenden Grenzwert zu liegen kommt.

- Betrifft Immissionspunkte Grundstücksgrenze: Prinzipiell ist die Immissionsbelastung zwischen Grundstücksgrenze und der in der UVE gewählten Lage (Mittelpunkt der Wohngebäude) unterschiedlich. Dies ist vor allem relevant, wenn die maßgebliche Emissionsquelle der Straßenverkehr ist und der gewählte Immissionspunkt straßennahe. Im gegenständlichen Fall stammt die Hauptbelastung aus der Deponie. Somit wird bei den betrachteten Immissionsaufpunkten kaum mehr ein Unterschied zwischen Grundstücksgrenze und Mittelpunkt der Wohngebäude festzustellen sein.
- Betrifft Rechenmodell AUSTAL: gemäß Modellbeschreibung wäre die Anwendung des Modells im Nahbereich der Geländeerhebung nicht mehr richtlinienkonform. In einem anderen Verfahren wurde jedoch vom Modellersteller mit Literatur belegt, dass das Modell auch bei größeren Hangneigungen noch einsetzbar ist (Untersuchungsgebiet Linz, Pfenningberg).
- Betrifft Größe des Rechengitters: Die gewählte Größe des Berechnungsgitters ist für die Anwendung im gegenständlichen Fall (diffuse Staubemissionen und Immissionsaufpunkte relativ weit entfernt von den Emissionsquellen) zulässig

Bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

#### Auflagen

**6.8.2** Alle nicht staubfrei befestigten innerbetriebliche Straßen und Manipulationsflächen sind, sobald sie im Zeitraum 01. März bis 01. Dezember benutzt werden, bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 12 Stunden in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn zu beginnen und im Falle der Verwendung eines manuellen Verfahrens zumindest alle 3 Stunden bis zum Betriebsende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) sind als Richtwert 3 l Wasser pro m<sup>2</sup> anzusehen. Sollte sich bei besonders hoher Trockenheit dieses

Zeitintervall als nicht ausreichend (da zu lang) erweisen, so ist eine bedarfsorientierte Berieselung durchzuführen.

**6.8.3** Im Zeitraum 01. Dezember bis 01. März bzw. wenn aufgrund zu tiefer Lufttemperaturen eine Staubbindung mittels Beregnung nicht möglich ist, sind bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) alle benutzten Fahr- und Manipulationsflächen zur Staubbindung mit Calcium-Magnesium-Acetat oder einem anderen gleichwertigen Mittel zu besprühen. Dabei sind 100 g CMA/m<sup>2</sup> in 25%-iger Lösung oder ein gleichwertiges Mittel an jedem zweiten Betriebstag flächendeckend aufzubringen. Bei stabiler Schneedecke kann auf die Behandlung verzichtet werden.

**6.8.4** Auf der Betriebsstraße im Bereich der Waage ist im Übergangsbereich von der nicht staubfrei befestigten zur befestigten Fahrbahnoberfläche eine automatische Reifenwaschanlage einzurichten.

Um anhaftenden Schmutz von Rädern und Radkästen effektiv entfernen zu können, müssen diese beim langsamen Durchfahren der Anlage mit Unterstützung von entsprechend angeordneten Düsen gereinigt werden. Dabei ist eine Verweilzeit von mindestens 30 s einzuhalten, die mit technischer Unterstützung (Ampel, Schranken) oder mit organisatorischen Maßnahmen (Betriebsanweisungen, Geschwindigkeitsbeschränkung) sicherzustellen ist.

Die Reifenwaschanlage ist ausreichend lang zu dimensionieren und mit einem möglichst großen Absetzbecken auszustatten.

Ein Umfahren der Reifenwaschanlage ist wirkungsvoll zu verhindern. Nach der Reifenwaschanlage ist eine (asphaltierte) Abrollstrecke von zumindest 100 m zur Verfügung zu stellen. Diese Abrollstrecke ist regelmäßig, zumindest einmal täglich, nach Betriebsschluss, unter Anwendung einer Kombination von Hochdruckdüsen und Bürsten zu reinigen.

**6.8.5** Die in den Auflagen 6.8.1 und 6.8.2 vorgeschriebenen Maßnahmen sind auch für die Erschließungs/Verbindungsstraße (Umfahrungstraße) südlich des Projektes (zwischen Projekt und L6 inklusive Einbindung Auersthaler Weg) sinngemäß umzusetzen.

**6.8.6** Nicht staubfrei befestigte Lagerflächen innerhalb des Betriebsareals sind während der Zeit der Benützung und bei trockenen Bedingungen feucht zu halten.

Die Vorgangsweise hat sinngemäß jener der oben genannten Auflagen 1. und 2. zu entsprechen.

**6.8.7** Geschüttete Flächen sind zum vegetationstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt zu bepflanzen.

**6.8.8** Die Geschwindigkeit ist auf nicht staubfrei gehaltenen Straßen auf 20 km/h zu beschränken. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung ist den Fahrern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

**6.8.9** Bei Materialaufbereitungen und -umschlag hat eine Staubbinding durch Feuchthalten des Materials zu erfolgen.

**6.8.10** Ev. Feinzerkleinerungsanlagen sind mit Entstaubungsanlagen nach dem Stand der Technik zu bestücken. Es dürfen nur Zerkleinerungsmaschinen verwendet werden, die das Aufgabegut durch Druck zerkleinern. Förderbänder im Freien sind abzudecken und alle Übergabestellen sind zu kapseln.

**6.8.11** Lagerstätten mit Schüttgütern sind durch ausreichende Befeuchtung staubfrei zu halten.

**6.8.12** Auf folgenden Straßenabschnitten in Markgrafneusiedl ist regelmäßiges (1x pro Woche) mit einer Nasskehrmaschine zu kehren: auf der LH6 beginnend ca. 200 m vor der Ortstafel bis zur Abzweigung der LH2 (Straßensegmente L6\_01 – L6\_12 und L6\_20 – L6\_22 in Abbildung 4 [2]) sowie auf der LH11 von der Abzweigung von der LH6 bis zur Ortstafel (Straßensegmente L11\_01 – L11\_06 in Abbildung 4 [2]). Bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) ist die Kehrung zu wiederholen. Diese Maßnahme ist in Abhängigkeit der Ergebnisse des Monitorings (siehe Auflagepunkte (6.8.12) zu evaluieren.

**6.8.13** Die dauerhafte Wirksamkeit dieser Maßnahme ist durch eine kontinuierliche Luftgütemessung (PM10, PM2.5) sowie eine durchgehenden Messung der Staubdeposition durch eine befugte Fachinstitution nachzuweisen. Frühestens nach dem Zeitraum von einem Kalenderjahr besteht die Möglichkeit die Abstandnahme von weiteren Messungen bei der Behörde unter Vorlage eines luftreinhalte-technischen Gutachtens zu beantragen. Jedenfalls ist die Messung weiterzuführen, wenn während eines Kalenderjahres Grenzwertüberschreitungen bei PM10 festgestellt

wurden. Der Standort der Messung ist in Absprache mit der Luftreinhaltetechnischen Fachperson, dem Betreiber und der Marktgemeinde Markgrafneusiedl festzulegen.

**6.8.14** Sollte sich bereits während der Messung die Auflage 6.8.11 als nicht ausreichend erweisen (Anstieg der Staubdeposition sowie merklicher Anstieg der PM10 Konzentrationen, der eine Nichteinhaltung der gemäß IG-L zulässigen Anzahl von Überschreitungstagen im Kalenderjahr erwarten lässt – dies kann im Vergleich der PM10 Messdaten der Beweissicherungsmessstelle mit zeitgleichen Messdaten der nächstgelegenen PM10 Dauermessstelle mit hinreichender Genauigkeit abschätzbar), so ist als erste weiterführende Maßnahme das Intervall der Nasskehrung zu verkürzen. Dies ist der Behörde umgehend bekannt zu geben.

Bei weiterer anhaltender zu geringer Wirksamkeit dieser Nasskehrung ist dies ebenfalls umgehend unter Bekanntgabe weitere geplanter Reduktionsmaßnahmen der Behörde bekannt zu geben.

**6.8.15** Der zur Überwachung beauftragte befugte Fachmann ist spätestens drei Monate vor Beginn der Umsetzung des Vorhabens der Behörde bekanntzugeben.

**6.8.16** Die zum Einsatz gelangenden Baumaschinen, müssen zumindest den Emissionsstandard III/a nach MOT-V entsprechen.

**6.8.17** Die Umsetzung sämtlicher beauftragten Maßnahmen ist durchgehend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren, das der Behörde auf Anfrage vorzulegen ist. Diese Aufzeichnung hat für jede einzelne Maßnahme zu enthalten: Maßnahme, Ort, Beginn und Ende (Tag, Uhrzeit), eingesetzte Mengen (Wasser, CMA).

**6.8.18** Über den gesamten Zeitraum des Deponiebetriebes sind zumindest zwei Überwachungskameras so zu installieren, dass die LKW-Fahrbewegungen im Deponiebereich dokumentiert werden können. Dazu sind zumindest 4 Bilder pro Minute zu erfassen und für die Dauer eines Jahres auf einem elektronischen Datenträger vom Deponiebetreiber in geeigneter Weise zur Einsicht aufzubewahren. (Auf die Bestimmungen des 9a. Abschnitt Videoüberwachung Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000) sowie die Bestimmungen des Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973 betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG) wird hingewiesen)

## **6.9 Maschinenbautechnik**

Wurde vertagt

## **6.10 Naturschutz**

Wurde vertagt

## **6.11 Raumordnung/Landschaftsbild**

Wurde vertagt

## **6.12 Umwelthygiene**

Wurde vertagt

## **6.13 Verkehrstechnik**

Die Projektswerberin erläutert das Verkehrsprojekt. Vom Sachverständigen wurde bereits 2013 ein Gutachten erstellt, bei dem auch die in der Umweltverträglichkeitsklärung angeführte Vorschläge, wie z.B. die Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Landstraße LH6, empfohlen wurde. Die verkehrstechnische Prüfung im Kreuzungsbereich LH6/Umfahrungsstraße ergab eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Verkehrsführung und Sicherheit.

Von der Vertreterin der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram wurden erhöhte Verkehrsstärken von der B8 nach Markgrafneusiedl durch das Projekt vermutet, die niedrigeren Verkehrszahlen sind aber in den Untersuchungen dokumentiert. Der zukünftige Verkehr zum und aus dem Gebiet wurde von der Antragsstellerin im Fachbeitrag Verkehr mit Durchschnittswerten und Maximalwerten angegeben. Auf dieser Grundlage wurde das Gutachten durchgeführt. Dies ist der Gesamtverkehr aller zu- und abfahrenden Fahrzeuge. Eine jährliche Zahl von 56 000 LKW Fahrten wurde von der Antragsstellerin angegeben, dies ist für ein derartiges Vorhaben ein grundsätzlich plausibler Wert.

Angesprochen wurden längere Stauungen, Leistungsfähigkeitsüberschreitungen in Deutsch-Wagram, Strasshof, Markgrafneusiedl und die Zu- und Abfahrten zu Parbasdorf sowie im Kreuzungsbereich LH6/B8.

Die im Dezember 2010 durchgeführte Verkehrszählung war laut Angaben der Bürger bei schlechtem Wetter und tiefen Temperaturen.

Es wurde gewünscht, dass die LKW bei der zukünftigen Anschlussstelle der S8 zu- und abfahren können.

Im Jahr 2013 wurde das Verkehrsgutachten erstellt. Es gibt keine Änderungen hinsichtlich Grundbelastungen und Zusatzverkehr. Deshalb war auch bei einigen Unstimmigkeiten von Verkehrsdaten im Fachbeitrag Verkehr 2015 die Aussagen unverändert.

Bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflage ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

Auflage

Bedingung:

**6.13.1** Vor Umsetzung des Projekts ist von der zuständigen Straßenbehörde zu überprüfen, wieweit aufgrund der projektierten zusätzlichen Fahrbewegungen im Kreuzungsbereich der Geländeausfahrt zur Landeshauptstraße LH 6 eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf höchst zulässige 70 km/h geboten bzw. zu verordnen ist.

#### **6.14 Wasserbau/Gewässerschutz**

Bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachstehender Auflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

Auflagen

**6.14.1** In den Versickerungsbecken ist an mehreren Stellen in den Sohlbereichen die projektgemäße Sohlhöhe dauerhaft zu kennzeichnen. Diese Markierungspunkte sind einzumessen und auf einem Lageplan darzustellen. Dieser Plan ist mit der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

**6.14.2** Sickerflächen sind regelmäßig zu pflegen, insbesondere sind Verschlammungen der Oberflächen regelmäßig zu beseitigen

**6.14.3** Niederschlagswässer sind gleichmäßig auf die gesamte Sickerfläche zu verteilen



**6.14.4** Die Versickerungsflächen sind regelmäßig zu kontrollieren und sind Beschädigungen (Auswaschungen), vor allem in der Anwuchsphase, und in weiterer Folge etwaige Verschlammungen bzw. Verunreinigungen der Oberfläche laufend zu beseitigen. Bei der Pflege anfallendes Mähgut ist aus dem Versickerungsbereich zu entfernen.

## **7 Erklärungen der Verhandlungsteilnehmer:**

**7.1** Von der Vertreterin der Konsenswerberin werden nachstehende Schlüsselnummern zurückgezogen:

31422 – Kiesabbrände

31220 – Konverterschlacke

31619 – Gichtgasschlamm

31618 88 – Carbidschlamm ausgestuft

Folgende Verhandlungsteilnehmer haben ihre Stellungnahme persönlich zu Protokoll gegeben:

Beilagen 1 – 20

Folgende Personen haben sich während der mündlichen Erörterung zu Wort gemeldet und keine persönliche Stellungnahme abgegeben:

Frau Stepanek – Anrainerin

Frau Neuhauser – Anrainerin

Frau Huber Anita – Anrainerin

Herr Steirer Josef – Anrainer

Herr Steiger Rudolf sen. – Anrainer

Herr Redl Franz – Anrainer

Herr Blacho Klaus – Anrainer

In deren Stellungnahme wird das Vorhaben grundsätzlich abgelehnt, da durch das vom Vorhaben verursachte Verkehrsaufkommen und insbesondere die unzulässigen Luftimmissionen die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet würde und die Lebensqualität in Markgrafneusiedl sowie den angrenzenden Ortschaften wesentlich negativ beeinträchtigt wird.

Von Herrn Rechtsanwalt List wurde wiederholt zu diversen Themen das Wort ergriffen, wobei von ihm zusammenfassend Folgendes ausgeführt wurde:

Zunächst wurde die Zuständigkeit der UVP-Behörde für das gegenständliche Verfahren bestritten, da dieses nicht den Bestimmungen des Anhanges 1 Zif 2 lit. b unterliege, sondern der lit. a, was zur Folge hätte, dass das gegenständliche Genehmigungsverfahren im falschen Verfahren („ordentliches“ Genehmigungsverfahren) geführt worden wäre.

Im Übrigen würde das gegenständliche Verfahren bereits umgesetzt. Dazu wird ein Schreiben von Alfred Prenner jun. vorgelegt, welches als Beilage A zur Verhandlungsschrift genommen wird.

Weiters wird vorgebracht, dass nicht klar ist, wer Antragssteller sei und insbesondere wer hinter der Antragsstellung stünde. Dazu wird eine Kopie eines UVE-Deckblattes sowie ein Firmenbuchauszug vorgelegt, die als Beilagen B und C zur Verhandlungsschrift genommen werden.

Im Zusammenhang mit der behauptenden Unzuständigkeit werden gleichzeitig zwei Feststellungsanträge vorgelegt, welche als Beilagen H und I zur Verhandlungsschrift genommen werden.

Zum Genehmigungsantrag wird weiters ausgeführt, dass darin Schlüsselnummern enthalten seien, bei denen sich nicht sicherstellen lässt, dass die entsprechenden Grenzwerte der beantragten Bodenaushub- und Baurestmassendeponie eingehalten werden können. Zum Beleg wird ein Schriftsatz vom 13. Juli 2015 vorgetragen, der als Beilagen D, E und F zur Verhandlungsschrift genommen wird.

Weiters wird kurz die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Juni 2015, ZI. 2015/04/0002-18 referiert, die als Beilage G zur Verhandlungsschrift genommen wird.

Im Übrigen erfolgt eine grundsätzliche Kritik des Projektes nach der allgemeinen Projektvorstellung. Die fachliche Vorbringen werden von Herrn Dr. Wimmer ausformuliert, welche in einer eigenen Stellungnahme als Beilage zur Verhandlungsschrift genommen werden, sowie als Stellungnahme zum Teilgutachten 8 - Luftreinhalte-technik vom 07. Jänner 2014 als Beilage J zur Verhandlungsschrift genommen werden.

Trotz Aufforderung, an der Abfassung der Verhandlungsschrift mitzuwirken, wird dies von Herrn Dr. List zurückgewiesen und ausgeführt, dass er sich eine Protokollrüge und Stellungnahmen mit gesonderten Schriftsätzen vorbehalten.

## **8 Stellungnahme der Konsenswerberin**

### **Fachbereich Abfallchemie:**

Aus den Projektunterlagen ergibt sich zweifelsfrei, dass ausschließlich die Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen beantragt ist, die die Grenzwerte der Baurestmassendeponie bzw der Bodenaushubdeponie laut DVO 2008 einhalten. Es mag Abfallarten geben, die – abhängig von der Herkunft – auch die Grenzwerte der Baurestmassendeponie überschreiten. Solche Abfälle werden aber eben nicht zur Ablagerung übernommen, was durch die Einhaltung der Vorgaben der DVO 2008 zum Annahmeverfahren sichergestellt wird (ins Beurteilungsnachweis mit grundlegender Charakterisierung).

Die Konsenswerberin erklärt aber – um die Befürchtungen der Projektsgegner, es könnten chemische Analysen auch falsch oder unvollständig sein, auszuräumen – den Verzicht auf die folgenden Abfallarten und schränkt den beantragten Konsens daher insofern ein:

SN 31422 Kiesabbrände

SN 31220 Konverterschlacke

SN 31919 Gichtgasschlamm

SN 31618-88 Carbidschlamm

### **Fachbereich Verkehrstechnik:**

Anders als die Projektgegner behaupten, ist die max Anzahl an LKW im Projekt (TB) ausdrücklich festgelegt. Dies sind 56.000 LKW/a, wobei dies sowohl Abfalllieferungen als auch Lieferungen von Baustoffen für den Deponiebau umfasst. Nicht enthalten sind die Verkehrsbewegungen der projektsgemäß vorgesehenen Kehrmachine, da es sich dabei nicht um einen LKW und außerdem um eine kompensatorische Maßnahme zur Verbesserung der Luftgüte handelt. Nicht enthalten sind außerdem die geringfügigen PKW-Fahrten, die sich in einer für die Abschätzung der Umweltauswirkungen völlig vernachlässigbaren Größenordnung bewegen werden.

### **Fachbereich Deponietechnik /Luftreinhaltung:**

Die aus deponietechnischer Sicht einerseits für die Auslegung der Sickerwasserbecken, andererseits für die Berechnung der Sicherstellung relevante „offene Fläche“ wird zu Unrecht von den Projektgegnern mit der für die Abschätzung der Luftschadstoffemissionen durch Winderosion maßgeblichen „gestörten Fläche“ freigesetzt. Die im Fachbeitrag Luftschadstoffe dafür angesetzte Fläche von 6000 m<sup>2</sup> ist in Anbetracht von zwei Flächen für den Einbau und einer Fläche für die Manipulation von Recyclingmaterial eine plausible Annahme.

### **Fachbereich Luftreinhaltung:**

PM10 Grundbelastung:

Es ist gängige UVE-Praxis für die Ermittlung der Grundbelastung im Untersuchungsraum, Messdaten repräsentativer Messstationen über einen Zeitraum von 3-4 Jahren heranzuziehen. Dieser Ist-Zustand wird dann für den Prognosezeitraum in der Regel undynamisch fortgeschrieben. Aktuelle Messdaten sind dafür besser als Messdaten weiter zurückliegender Messperioden (deshalb wird auch immer wieder von den Prüfsachverständigen bei langer Einreich- bzw. Verfahrensdauer eine Aktualisierung des Luftgüte-Istzustandes nach gefordert). Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, auch für die PM10-Grundbelastung das Belastungsniveau der letzten 4 Jahre als best-fit heranzuziehen (wie es im UVE-Ergänzungspapier der Fall war), vor allem auch deshalb, weil die großräumige PM10-Belastung rückläufig ist und nahezu alle Messstationen in den letzten Jahren geringere Belastungsniveaus anzeigen.

### **Berücksichtigung des induzierten Verkehrs:**

In Kap. 3.8 "Schwierigkeiten" seines Gutachtens führt Prof. Sturm aus, dass der vom Vorhaben auf den öffentlichen Straßen generierte Verkehr emissionsneutral, dh. mit einem im Bestand wegfallenden Verkehr gegengerechnet wurde. Das ist nicht der Fall. Der dem Vorhaben zuzurechnende Verkehr wurde zur Gänze ohne Kompensation, die es in gewissem Ausmaß wohl geben wird, berücksichtigt. Dh., die Immissionsprognose stellt diesbezüglich eine Überschätzung dar.

Wie hoch der vom Vorhaben induzierte Verkehr auf den einzelnen Straßensegmenten in den Emissionsberechnungen berücksichtigt worden ist, lässt sich aus den Emissionstabellen im Anhang des UVE-Ergänzungspapiers herauslesen. In der Spalte „LKW“ sind die dem Vorhaben zuzurechnenden LKW-Fahrten ausgewiesen, in der Spalte „SNF“ alle schweren Nutzfahrzeuge des jeweiligen Nullplanfalls.

### **Maßnahmenvorschläge:**

Die Maßnahmenvorschläge des Teilgutachtens Prof. Sturm sehen ua. eine kontinuierliche Luftgütemessung für PM 10 und PM 2.5 sowie Staubdepositionsmessungen über einen Zeitraum von zumindest einem Jahr vor, um die Maßnahmenwirksamkeit des Kehrens zu überprüfen.

Nachdem sowohl im gesamten Straßennetz des Marchfeldes als auch den den Untersuchungsraum umgebenden Flächen Mineralstoffgewinnungstätten, Deponiebetriebe und landwirtschaftliche Tätigkeiten in regem Umfang stattfinden, die zu einer Verschmutzung der Straßen und zu Staubemissionen durch Aufwirbelung führen, wird es nicht möglich sein, an dieser Beweissicherungsmessstelle gemessene PM10-Belastungen dem Vorhaben Marchfeldkogel als Verursacher eindeutig zuordnen zu können.

Nachdem das Vorhaben nur sehr wenig LKW-Verkehr auf der L6 und L11 in Markgrafneusiedl generiert, wird der regelmäßige Einsatz der Kehrmaschine in Markgrafneusiedl in erster Linie Staubverschmutzungen, die durch den Bestandsverkehr verursacht werden, vermindern helfen und diese Maßnahme wirkt somit kompensatorisch. Verschmutzungen, die andere Verursacher hervorrufen, liegen jedoch nicht im Einflussbereich der Konsenswerberin.

### **Klima- und Energiekonzept:**

In Kapitel 4.1.3.4, Frage 6, Gutachten Prof. Sturm, wird festgehalten, dass es für dieses Projekt kein Klima- und Energiekonzept gäbe. Dazu ist festzuhalten, dass sich

das Klima- und Energiekonzept in der Umweltverträglichkeitserklärung vom September 2011, Kapitel 6, befindet. In der Stellungnahme von Dr. Ellinger vom 14.04.2012 wird dazu festgehalten, dass das Klima- und Energiekonzept kurz gehalten, aber vollständig ist.

### **Genehmigungsfähigkeit nach dem IG-L:**

Die Projektgegner übersehen, dass das IG-L mehrere Wege eröffnet, die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens, das Staubemissionen (PM10) generiert, sicherzustellen: Entweder werden die Grenzwerte gemäß IG-L in der Gesamtbelastung (Vorbelastung und Zusatzbelastung) eingehalten. Ist dies nicht der Fall, weil die Grenzwerte schon in der Vorbelastung überschritten sind, so ist das Vorhaben trotzdem genehmigungsfähig, wenn das Vorhaben nur einen irrelevanten Zusatzbeitrag leistet oder wenn im Projekt kompensatorische Maßnahmen enthalten sind, mit denen in einem realistischen Szenario langfristig keine Grenzwertüberschreitungen auftreten werden. Mit dem aktualisierten Fachbeitrag Luftschadstoffe wurde die Genehmigungsfähigkeit zumindest im Wege der Kompensationsklausel nachgewiesen.

### **Erneute Behauptung einer „Gutachtensfälschung“**

Dieser Vorwurf konnte bereits mit Stellungnahme vom 13.2.2014 restlos aufgeklärt werden, ist aber außerdem deshalb obsolet, als Dr. Ellinger mittlerweile nicht mehr Sachverständiger im gegenständlichen Verfahren ist. Von Projektwerberseite wurde einer komplett aktualisierter Fachbeitrag vorgelegt, der von einem neu bestellten Sachverständigen behördenseits beurteilt wurde.

### **Vollständigkeit der Emissionsangaben im Fachbeitrag Luftschadstoffe**

Zu den von Dr. Wimmer heute erstmals erhobenen Behauptungen, die Emissionsansätze im Fachbeitrag Luftreinhaltung seien falsch oder unvollständig, kann – da keine Vorbereitungszeit gegeben ist - heute nicht aus fachlicher Sicht Stellung genommen werden. Wir werden dazu schriftlich Stellung nehmen.

## 9 Erklärungen des Verhandlungsleiters:

9.1 Die mündliche Erörterung wird vom Verhandlungsleiter um 21.00 Uhr für beendet erklärt und die Verhandlung auf unbestimmte Zeit vertagt, da in Hinblick auf die Zeit und die noch nicht behandelten Fachbereiche eine abschließende Behandlung nicht zu erwarten ist. Weiters wird darauf hingewiesen, dass nunmehr die abschließende Abfassung der Verhandlungsschrift erfolgen wird.

9.2 Vom Leiter der Amtshandlung wird von einer Wiedergabe der Verhandlungsschrift abgesehen. Diesbezüglich wird noch einmal auf die Möglichkeit der Zustellung der Verhandlungsschrift hingewiesen (§ 14 Abs 3 AVG).

9.3 Die Zustellung der gegenständlichen Verhandlungsschrift wird von jenen Personen verlangt, welche sich in die Liste für Zustellungen (Beilage III) eingetragen haben.

9.4 Diejenigen, welche die Verhandlungsschrift nicht unterfertigt haben, haben die Verhandlung vor Abfassung der Verhandlungsschrift verlassen.

9.5 Die Verhandlung wird vom Verhandlungsleiter für geschlossen erklärt.

### Dauer der gesamten Verhandlung:

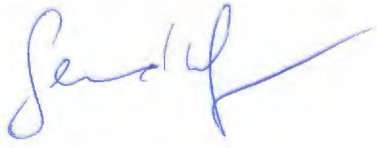
<b>Am 15.07.2015</b>		
Beginn:	09.00	Uhr
Ende	24.00	Uhr

Unterschrift des Verhandlungsleiters:

Unterschrift der Vertreter der Antragstellerinnen:

Unterschrift sonstiger Beteiligter:

Schöckelberger

A handwritten signature in blue ink, appearing to be a stylized 'M' or similar character.A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Sindelf'.

Kamer